



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Donnerstag, dem 12. Dezember 2013 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:35 Uhr

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 3.10.2013 liegt während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ - Gemeinderatsfraktion

1. Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler

Gemeinderäte Rudolf Auer
Johann Berger
Norbert Wildling
Josef Schuller
Johann Wolloner
Franz Haider
Andreas Hofer

GRE Walter Hopf
Gerhard Matzenberger
Marita Wildling
Elfriede Baumgartner
Robert Ramsner

Entschuldigt: Michaela Kohlhofer
Ulrike Katzensteiner
Friederike Hofer
Eduard Lechner
Reinhard Pils

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

2. Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger

Gemeinderäte Johann Dietachmayr
Johannes Weißensteiner
Sylvia Infanger
Mag. Peter Ramsmaier
Bernhard Kühholzer
GRE Sabine Rußegger
Ernest Steinschaden

Entschuldigt: Gerhard Stockinger
Monika Schoiswohl

WBL - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Günther Neidhart
DI (FH) Reinhard Hoffmann
Erich Stoll
DI Hermann Großberger
Mag.^a Eva Aigner
GRE Erhard Sandner
Ingo Kainz

Entschuldigt: Johannes Rumetshofer
DI Leonhard Penz

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Albert Aigner
 Karl Haidinger

Vom Gemeindeamt: AL Franz Schörkhuber
 Brigitte Fürnholzer

Schriftführerin: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 3.10.2013 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Zuhörer, insbesondere Frau Dr. Brigitte Wallmann, Stellvertreterin des Ortsteilbeirats Kleinreifling und die Aktivisten der Bürgerinitiative „Freie Horizonte“.

Tagesordnung

1. Lebenshilfe Weyer, Information
2. Lebenshilfe Weyer, Kindergarten Weyer Mittagessen, Vereinbarung
3. Augenarztpraxis Dr. Sabine u. Dr. Ognjen Markovic im Rathaus, Vereinbarung
4. Dienstleistungszentrum Weyer, Feuerwehr und Bauhof, Info über Beschlüsse des Gemeindevorstands
5. Bauangelegenheit DI Mag. Klemens Weiß, Berufung
6. Wohnhaussanierungen 4464 Kleinreifling 152 u. 178, Darlehen
7. Güterweg Au, Zufahrt Reiflingbauer, Verordnung über die Einreihung als Güterweg
8. Windkraftanlage Ennsberg / Hühnerkogel, Beschluss
9. Wassergenossenschaft Siebenbrunn, Haftung
10. Bericht des Prüfungsausschusses
11. Voranschlag 2014 der Gemeinde
12. Kassenkredit 2014, Vergabe
13. Mittelfristige Finanzplanung 2014 – 2017 der Gemeinde
14. Voranschlag 2014 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG
15. Steuern und Abgaben, Hebesätze für das Finanzjahr 2014
16. Sanierung der Gemeindestraßen 2013, Finanzierungsplan
17. Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer
18. Bericht der Ortsteilsprecher
19. Bericht „Liebenswertes Weyer“
20. Allfälliges

BESCHLÜSSE

Der Vorsitzende berichtet, dass ein zeitgerecht eingebrachter Dringlichkeitsantrag, gemäß § 46 Abs. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 4 OÖ. GemO 1990 idgF vorliegt und verliert den Antrag:

Ich ersuche, folgenden Punkt auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2013 zu setzen.

Bürgermeister Gerhard Klaffner

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 idgF
für die Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2013

TOP. DA 1 Kassenführer, Bestellung

Aufgrund des § 89 der Oö. Gemeindeordnung 1990 obliegt die Führung der Kassengeschäfte in der Gemeinde dem vom Gemeinderat zu bestellenden Kassenführer. Steht ein geeigneter Gemeindebediensteter zur Verfügung, so ist dieser zum Kassenführer zu bestellen.

Aufgrund des Ausscheidens des derzeitigen Kassenführers, AL Schörkhuber, ist die Funktion ab dem 01.01.2014 neu zu besetzen.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag 1) Kassenführer, Bestellung, auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2013 zu setzen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 1 Lebenshilfe Weyer, Information

Herr Markus Födinger von der Lebenshilfe-Tagesheimstätte-Weyer informiert den Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer über die „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen“.

Vermerk:

GR Günther Neidhart berichtet, dass Herr Födinger im Rahmen der VHS-Programme schon mehrere Kurse für politische Bildung besucht hat und ihn die UN-Konventionen über die Rechte von Menschen mit Behinderung besonders interessierten. Er sagt, dass die Möglichkeit, gleichberechtigt vor dem Gemeinderat vorzusprechen, einmalig in Oberösterreich ist - dies spricht für das gute Klima in Weyer.

GR Günther Neidhart bedankt sich bei Herrn Födinger für seinen Mut und für seine Kraft, in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vorzusprechen. Ebenfalls möchte er sich beim Gemeinderat und bei der Bevölkerung von Weyer bedanken, wie sie Menschen mit Beeinträchtigung aufnehmen und sie in die Gesellschaft inkludieren.

Bürgermeister Gerhard Klaffner dankt Herrn Födinger für seinen Vortrag und dem Obmann der Lebenshilfe Weyer, Günther Neidhart, für die Vorbereitung.

TOP. 2 Lebenshilfe Weyer, Kindergarten Weyer Mittagessen, Vereinbarung

Um die Versorgung des Kindergartens Weyer mit Mittagessen sicher zu stellen, sorgt die Lebenshilfe Oö. durch die Tagesheimstätte Weyer für die Verbringung. Täglich werden die befüllten Essensbehälter von der Ausspeisungsküche der HS Weyer abgeholt und in den Kindergarten gebracht. Bei geschlossener Schulküche bietet die Tagesheimstätte Weyer ebenfalls eine Verköstigung für den Kindergarten an.

Auf dringende Anregung der Lebenshilfe Oö. ist über diese Leistungen der Lebenshilfe Oö. auch eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, in der die Leistungserbringung und die diesbezügliche Kostentragung geregelt wird.

Die Vereinbarung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht

Information Kostensituation (exkl. 10 % Ust):

Tagespauschale für Zustelldienst	bisher € 7,75	neu lt. Vereinbarung € 10,91
Mittagessen Kinderportion	derzeit € 2,73	neu € 2,82
Mittagessen Erwachsenenportion (wird an Erw. weiterverrechnet)	derzeit € 3,18	neu € 4,23

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Lebenshilfe Oberösterreich, Landesleitung, Dürnauerstraße 94, 4840 Vöcklabruck, vertreten durch Mag. Gerhard Scheinast als Geschäftsführer der Lebenshilfe OÖ und der Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer vertreten durch Bürgermeister Gerhard Klaffner als Besteller wie folgt:

I.

Um die Versorgung des Kindergartens mit Mittagessen sicher zu stellen, sorgt die Lebenshilfe Oberösterreich durch die Tagesheimstätte Weyer für die Verbringung.

II.

Die Lebenshilfe holt am späten Vormittag die befüllten Essensbehälter von der Küche der HS Weyer ab und verbringt diese in den Kindergarten, Josef-Bachbauer-Str. 5, 3335 Weyer.

III.

Vom Kindergarten Weyer werden aktuell zwei Essenstransportboxen/ in orange für den Transport zu Verfügung gestellt. Um den Essenstransport sicherzustellen befindet sich eine Transportbox in der TH Weyer und die zweite in der HS Weyer/ Schulküche.
Der Essenstransport wird von Montag bis Freitag durchgeführt.
Die Reinigung der Transportboxen obliegt dem Kindergarten.

Die Marktgemeinde Weyer bezahlt als Gegenleistung dafür, eine Tagespauschale für den Zustelldienst in Höhe von € 12,- inklusive Mehrwertsteuer mit Indexanpassung die jährlich im September berechnet wird. Ausgangsbasis für die Indexanpassung ist jeweils die Indexzahl des Monats Mai (VPI 2010) des laufenden Jahres. Die Abrechnung erfolgt jeweils monatlich.

IV.

Bei geschlossener Schulküche, z. B. Schulautonomien Tagen, Ferien, usw., bietet die Tagesheimstätte Weyer ebenfalls eine Verköstigung für den Kindergarten Weyer an. Eine Essensbestellung an die Lebenshilfe OÖ/ TH Weyer, wird direkt von der Kindergartenleitung/ Vertretung bei der Küchenleitung der TH Weyer od. der Einrichtungsleitung telefonisch vorbestellt.
In der Regel min. 1 Woche zuvor für Tagesbestellungen, und min. 1 Monat zuvor für Wochenbestellungen. Monatsverköstigungen müssen min. 2 Monate zuvor bekannt gegeben werden.

Die Marktgemeinde Weyer bezahlt als Gegenleistung dafür pro Kinderportion € 3,10/ inklusive Mehrwertsteuer und € 4,65/ inklusive Mehrwertsteuer für eine Erwachsenenportion mit Indexanpassung die jährlich im September berechnet wird. Ausgangsbasis für die Indexanpassung ist jeweils die Indexzahl des Monats Mai (VPI 2010) des laufenden Jahres. Die Abrechnung erfolgt jeweils monatlich.

V.

Preiserhöhungen bzw. Änderungen des angebotenen Betrages werden der Marktgemeinde 4 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

Diese werden, wenn sie sich im Rahmen der üblichen Kostensteigerung (Verbraucherindex) bewegen von der Gemeinde Weyer anerkannt, bedürfen aber ansonsten weiterer Verhandlungen, gegebenenfalls Beschlussfassung durch die zuständigen Organe der Gemeinde. Nach Möglichkeit sollten Preiserhöhungen 1 Monat vor Beginn des neuen Kindergartenjahres/ jeweils August, festgesetzt werden.

VI.

Diese Vereinbarung gilt ab beiderseitiger Unterschriftsleistung als unbefristet abgeschlossen. Eine Kündigung ist beiderseits, unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates

Vom

.....
Bürgermeister Gerhard Klaffner

.....
Lebenshilfe OÖ, Mag. Gerhard Schenast
Geschäftsführer



.....
Lebenshilfe OÖ, Tagesheimstätte Weyer
Franz Plöchl/ Einrichtungsleitung

Weyer, am

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Vereinbarung zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 3 Augenarztpraxis Dr. Sabine u. Dr. Ognjen Markovic im Rathaus, Vereinbarung

Dr. Sabine Wanderer-Markovic und Dr. Ognjen Markovic, beide renommierte Fachärzte für Augenheilkunde aus Wien, beabsichtigen schon seit geraumer Zeit eine Facharztpraxis im ländlichen Gebiet zu eröffnen.

Frau Wanderer-Markovic stammt ursprünglich aus Gaflenz. Daher fiel die Entscheidung auf die Eröffnung einer Praxis auf unsere Region. Das Ärzteehepaar führte Verhandlungen mit der Marktgemeinde Gaflenz und der Marktgemeinde Weyer. Aufgrund des großen Engagements der Gemeinde Weyer, entschieden sich die Ärzte, die Facharztpraxis in unserer Gemeinde zu eröffnen. Unter anderem zeigten sich die Fachärzte von den Gesundheitstagen, die sie heuer besuchten, überaus beeindruckt.

Es ist vorgesehen, dass sich die Praxis in der Startphase im Rathaus Weyer einrichtet. Der Besprechungsraum 2 (ehem. Clubraum) wird dafür unentgeltlich zu Verfügung gestellt. Je nach Bedarf soll 2 bis 3 mal wöchentlich die Ordination stattfinden. Bei entsprechender Patientenfrequenz beabsichtigen die Fachärzte in weiterer Folge eine ordentliche Ordination in Weyer zu eröffnen.

Gemeinsam mit den Ärzten Markovic wurde von der Gemeindeverwaltung vorliegende Vereinbarung ausgearbeitet, die dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird.

Ärzte gehören mitunter zu den besten Frequenzbringern für Ortszentren. Weyer hat eine einmalige Möglichkeit die medizinische Nahversorgung, für sämtliche Einwohner der umliegenden Region, wesentlich zu verbessern.

Vereinbarung

Die Marktgemeinde Weyer stellt Frau Dr. Sabine Wanderer, Augenfachärztin und Herrn Dr. Ognjen Markovic, Augenfacharzt, Arbeitsmediziner, 1160 Wien, Rimplerweg 19, im Rathaus der Marktgemeinde Weyer, 3335 Weyer, Marktplatz 8, einen Mehrzweckraum mit Warteraum und Sanitärräumen vorerst für die Dauer von 5 Jahren, monatlich nach Bedarf und Möglichkeit der ärztlichen Kapazitäten zur Ausübung einer Augenfacharztpraxis und arbeitsmedizinischen Tätigkeit kostenlos zur Verfügung.

Die vorhandenen Einrichtungen und Geräte können zu diesem Zweck verwendet werden. Untersuchungsgeräte und Patientenstühle können im Raum verbleiben. Die Gemeinde kann aber nicht dafür haften. Der Zugang zu den Räumlichkeiten wird auf vertrauenswürdige noch zu definierende Personen beschränkt.

Frau Dr. Wanderer und Herr Dr. Markovic verpflichten sich im gleichwertigen Gegenzug den Menschen im Lebensraum Weyer in den genannten Zeiten eine augenfachärztliche Betreuung anzubieten.

Diese Vereinbarung kann nach Einhaltung einer dreimonatigen Vorankündigung einvernehmlich aufgelöst werden.

(Dr. Sabine Wanderer)

(Dr. Ognjen Markovic)

(Bürgermeister
Gerhard Klaffner)

Debatte:

GR Karl Haidinger begrüßt, dass Augenfachärzte nach Weyer kommen werden, findet aber den Zeitraum von 5 Jahren für die kostenlose Bereitstellung der Räumlichkeiten sehr lang. Er kann sich vorstellen, die Räume für ein Jahr kostenlos zur Nutzung bereit zu stellen und nach Ablauf dieses Jahres einen minimalen Mietzins zu verrechnen. GR Karl Haidinger möchte weiter wissen, wie die Betriebskosten geregelt sind.

Der Vorsitzende informiert, dass die Gemeinde keine Betriebskosten an die Benutzer (Sprechstage, Vereine u. soziale Einrichtungen u. Organisationen) weiter verrechnet.

GR Bernhard Kühholzer heißt auch im Namen seiner Fraktion das Ärzteehepaar in Weyer willkommen. Die ÖVP beanstandet aber einige Punkte in der Vereinbarung, die für sie nicht ausreichend sind. Er sagt, dass die Betriebskosten schon angesprochen wurden, für die Reinigung wahrscheinlich ähnliches gelten wird, es aber rechtlich möglicherweise ein Problem geben könnte, weil die Gemeinde Miete an die Infrastruktur KG zahlt. Er glaubt nicht, dass eine kostenfreie Vermietung einer Prüfung standhält.

Der Vorsitzende sagt, dass die Räumlichkeiten von anderen Einrichtungen für die wöchentlichen Sprechstage genützt werden können und somit einem größeren Kreis zur Verfügung stehen. Diese Räumlichkeiten werden auch wie bisher zugleich von der Gemeinde genützt.

GR Bernhard Kühholzer sagt, dass die Vertragsdauer für seine Fraktion ebenfalls zu lange ist und weist darauf hin, dass man diese Förderung einem Unternehmen angedeihen lässt, viele andere in diese Richtung aber keine Unterstützung erhalten haben. Für seine Fraktion wäre eine kostenfreie Vermietung in der Startphase bis zu zwei Jahren denkbar.

GR Günther Neidhart appelliert, diese Chance zu nutzen und meint, dass es viel wichtiger ist, gute Fachärzte für die medizinische Versorgung vor Ort zu gewinnen, als die vorgebrachten Bedenken sind. Er meint, dass bei entsprechender Patientenfrequenz (nicht erst nach fünf Jahren), man davon ausgehen kann, dass die Ärzte ihre eigene Ordination in Weyer eröffnen werden.

GRE Ingo Kainz sagt, dass die geplante Facharztpraxis eine tolle Versorgungseinrichtung für alle Bürgerinnen und Bürger in Weyer wäre. Er zeigt auf, wie weit die Distanzen zum nächstgelegenen Facharzt sind und wie schwierig es ist, Termine zu bekommen. GRE Ingo Kainz bekräftigt, dass die medizinische Einrichtung in Weyer unterstützt werden sollte.

GR Bernhard Kühholzer erkundigt sich über die Regelung der Ordinationszeiten.

AL Franz Schörkhuber informiert, dass die Ordinationszeiten nach Bedarf, voraussichtlich an einem Freitag und Samstag, festgesetzt werden.

GR Bernhard Kühholzer fragt, wie „fachärztliche Betreuung im gleichwertigen Gegenzug“ zu verstehen ist.

AL Franz Schörkhuber erklärt, dass die Ausübung des Facharztendienstes in Weyer ein Entgegenkommen des Ärzteehepaars ist, das mindestens als gleichwertige Leistung Mitbenützung der Räumlichkeiten zu verstehen ist.

GR Bernhard Kühholzer möchte die Eröffnung der Facharztpraxis nicht in Frage stellen, im Gegenteil, er sieht hier sehr wohl einen Gewinn für Weyer. Für ihn geht es aber darum, dass man einem andern Unternehmer erklären muss, warum hier eine intensive Förderung statt findet und bei anderen eventuell nicht. Dies betrifft ebenso die Vermieter in Weyer.

AL Franz Schörkhuber sagt, dass die endgültige Entscheidung des Ärzteehepaares sehr knapp für Weyer gefallen ist.

GR Franz Haider berichtet, dass er bei den Gesundheitstagen das Ärzteehepaar näher kennen und schätzen gelernt hat. Er sagt, dass die Gesundheitstage ihre Entscheidung für Weyer sehr beeinflusst haben, weil anfänglich ein anderer Standort in der Region Ennstal angedacht war. Er findet es daher ziemlich vermessen, wenn der Gemeinderat hier kein Entgegenkommen zeigen würde. Weyer sollte doch froh sein, dass sich die Fachärzte für Weyer entschieden haben. Wenn die augenärztliche Einrichtung von der Bevölkerung gut angenommen wird, können die Ärzte bald in ihrer eigenen Praxis tätig sein. Vielleicht kann auch Zuzug realisiert werden und davon würden auch viele andere profitieren. Familie Markovic würde die Gemeinde auch im Rahmen der Gesunden Gemeinde zB in Form von Vorträgen unterstützen. Er wünscht dem sympathischen Ärzteehepaar schon jetzt viele Patienten und einen guten Start.

GR Albert Aigner kann den vorgebrachten Argumenten nur zustimmen. Er meint, wenn die Räumlichkeiten für andere Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, dann ist auch gegen eine kostenfreie Mitbenützung durch das Ärzteehepaar nichts einzuwenden. Er vertritt die Meinung, dass zur Gleichstellung der gesamten medizinischen Versorgung in Weyer, die Betriebskosten auf alle Fälle verrechnet werden müssten. GR Albert Aigner meint, dass die Entscheidung für den Standort in Weyer ausschließlich aufgrund geschäftlicher Überlegungen basiert. Er findet es daher nicht richtig, dass die Gemeinde keine Betriebskosten verlangt.

GR Andreas Hofer meint, dass es unfair wäre, wenn man von den anderen Vereinen, die auch Räumlichkeiten der Gemeinde nutzen, Betriebskosten verlangen würde. Er betrachtet die Augenarztpraxis einen Service vor Ort und einen Segen für die Bürger.

GR Albert Aigner macht darauf aufmerksam, dass hier Vereine mit einem wirtschaftlich ausgerichteten Betrieb verglichen worden sind.

Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger findet es auch positiv, dass die Gemeinde sogar zwei Fachärzte nach Weyer gewinnen konnte. Er gibt zu bedenken, ob die Räumlichkeiten ausreichen und, dass Umbauarbeiten notwendig sein werden. Da auch Aktenschränke für die Verwaltung der Patienten gebraucht werden, muss diesbezüglich auf den Datenschutz geachtet werden. Er findet die Vereinbarung oberflächlich, weil noch sehr viele Fragen offen sind (Haftung,...) und vermutet, dass sich der Sozialausschuss noch nicht damit befasst hat. Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger bemängelt auch den Entfall der von seiner Fraktion berechneten Mieteinnahmen von ca. 60.000 Euro für fünf Jahre und fragt sich, ob dies mit der IKD abgestimmt ist.

GRE Elfriede Baumgartner meint, dass die Räumlichkeiten im Rathaus nur eine Übergangslösung sein können, weil sie klein sind und auf lange Sicht nicht ausreichen werden

GR Franz Haider weist darauf hin, dass mehrere öffentliche Einrichtungen die Räumlichkeiten benutzen und diese auch keine Aktenschränke benötigen, weil sie ihre Daten abgespeichert haben. Er hat den Eindruck, dass irgendwelche Möglichkeiten gesucht werden, damit die Augenärzte ihre Leistungen nicht im Gemeindeamt anbieten können. Er meint, dass nicht nur der Genusswochenmarkt, sondern auch die Gesundheitstage im Rahmen der Aktion Gesunde Gemeinde zur Nachhaltigkeit beitragen – und das soll genutzt werden.

Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger sagt, dass es nicht stimmt, wie es dargestellt wurde, dass seine Fraktion die Fachärzte nicht im Gemeindeamt haben will. Die ÖVP ist dafür, das wurde auch deutlich gesagt. Er meint, dass es ausreichend ist, wenn man die Zeitdauer auf ein oder zwei Jahre beschränkt. Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger vertritt die Meinung, dass ein Maß gefunden werden muss, das für alle vertretbar ist.

GR Bernhard Kühholzer möchte auch richtig stellen, dass seine Fraktion keine 60.000 Euro von dem Ärzteehepaar verlangt. Es sollte nur der Wert ungefähr in Zahlen erfasst werden. Er betont nochmals, dass es nicht stimmt, dass die ÖVP die Fachärzte nicht haben will.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Vereinbarung in vorliegender Form zu beschließen.

Gegenantrag:

Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger: Die ÖVP beantragt eine Ausarbeitung einer Vereinbarung auf zwei Jahre bei der folgende Punkte geklärt sind: Betriebskosten inkl. Reinigung, Verantwortlichkeit für den Datenschutz bezüglich der Patientenakten und beidseitige Haftungsansprüche.

Beschluss Gegenantrag:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 7 : 24 Stimmen abgelehnt.

Gegenstimmen: SPÖ geschlossen
WBL geschlossen

Enthaltungen: GV Mag. Peter Ramsmaier (ÖVP)
GR Johann Dietachmayr (ÖVP)
GRE Ernest Steinschaden (ÖVP)

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner wiederholt seinen Antrag, die Vereinbarung in vorliegender Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 21 : 10 Stimmen mehrheitlich beschlossen.

Enthaltungen: FPÖ geschlossen
ÖVP geschlossen

TOP. 4 Dienstleistungszentrum Weyer, Feuerwehr und Bauhof, Info über Beschlüsse des Gemeindevorstands

Bürgermeister Gerhard Klaffner bringt gemäß Übertragungsverordnung vom 13.12.2011 folgenden Beschluss des Gemeindevorstands zur Kenntnis:

GVS 05.12.2013

Wartungsvertrag für die RWA-Anlage (Rauch- und Wärmeabzug od. Brandrauchentlüftung)

Im Zuge des Neubaus des DLZ Weyer musste aufgrund von Brandschutzauflagen eine RWA-Anlage installiert werden.

Die Erhaltung des Sollzustandes der Anlage, durch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, ist unerlässlich und gemäß dem Regelwerk

- TRVB S 111 vorgeschrieben.

Auf Basis des geltenden Vertrages mit der ARGE Hertl.Architekten & Schneider Lengauer Architekten betreffend der Planung, Oberleitung und örtlichen Bauaufsicht und des geltenden Vertrages mit Architekt DI. Dr. Hans Scheutz betreffend der Projektsteuerung wurde die beschriebene Leistung für das Bauvorhaben „Neubau DLZ Weyer“ ausgeschrieben, verhandelt und gereiht. Die vorliegenden Verträge wurden durch Arch. DI Spindler und dem Fachplanerbüro Mittasch geprüft. Der Vertragsabschluss ist notwendig – die Monatsentgelte sind marktkonform.

Auf Empfehlung der Projektbegleitung wurde die Auftragsvergabe an den Bestbieter, das ist die Fa. Lumplecker GmbH, vorgenommen. Die Kosten lt. Wartungsvertrag betragen pauschal € 265,50 (netto) jährlich.

TOP. 5 Bauangelegenheit DI Mag. Klemens Weiß, Berufung

Bürgermeister Gerhard Klaffner erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen, da er den Bescheid 1. Instanz erlassen hat. Der Vorsitzende erläutert auf Ersuchen den vorliegenden Sachverhalt, nimmt jedoch an der anschließenden Meinungsfindung und Abstimmung nicht teil. Seinen Vorsitz übernimmt Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler. Er berichtet:

Im November 2009 wurde der Baubehörde bekannt, dass im Bereich der Parzelle Nr. 197/1, KG Nach der Enns, Eigentümer Herr DI Mag. Klemens Weiß, Grabnerstraße 16, 4020 Linz, ein größeres aufgeständertes Gebäude konsenslos errichtet worden ist.

Dieses Gebäude ist auch bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land schon längere Zeit amtsbekannt.

Am 7.6.2010 fand eine Besprechung gemeinsam mit Herrn DI Mag. Klemens Weiß, Herrn Ing. Reinhard Krendl vom Bezirksbauamt Linz, Herrn Bürgermeister Gerhard Klaffner und Herrn Christian Stangl (Gemeindebeamter) im Marktgemeindeamt Weyer statt. Als Grundlage dienten div. Fotos vom offensichtlich konsenslosen Gebäude. Herr DI Mag. Weiß wurde mündlich darauf hingewiesen, dass zur Entscheidungsfindung ein jagdfachliches Gutachten von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land eingeholt wird. Sollte sich in diesem herausstellen, dass ein derartiges Gebäude für die Ausübung der Jagd nicht erforderlich ist, müssen die erforderlichen Schritte seitens der Baubehörde für den Abbruch des Gebäudes eingeleitet werden, da gemäß § 30 Abs. 5 O.ö. Raumordnungsgesetz 1994 im Grünland nur Bauten und Anlagen errichtet werden dürfen, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen.

Mit Schreiben der Marktgemeinde Weyer vom 14.6.2010 wurde ein jagdfachliches Gutachten bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Abt. Forsttechnischer Dienst, angefordert.

Daraufhin wurde von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Abt. Forsttechnischer Dienst, mit Schreiben vom 30.6.2010 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Aufgrund einer Anzeige führte der Unterfertigte bereits im April des Jahres einen Ortsaugenschein auf dem Grundstück 197/1, KG Nach der Enns, im Eigentum von DI. Mag. Klemens Weiß, Wölting 58, 5580 Tamsweg, durch und musste die Errichtung

eines in etwa 4 – 5 m Höhe über Grund auf Betonmasten errichteten, ca. 5 x 3 m großen Hochstandes mit insgesamt 12 Fenstern feststellen (siehe beigefügtes Orthofoto mit Kartaster und 4 Fotos).

Hochstände sind wichtige Jagdeinrichtungen für die Ansitzjagd. Sie werden üblicher Weise in einer Größe von wenigen Quadratmetern (ca. 1,2 x 1,5 m) gebaut. Auch sogenannte Schlafkankeln, in denen man die Nacht verbringen kann, weisen kein wesentlich größeres Ausmaß auf (etwa 1,5 x 2 m). Die gegenständliche Kankel überschreitet dieses Flächenausmaß um ein Mehrfaches und ist für die Ausübung der Jagd deshalb in dieser Größe nicht erforderlich.

Der Eigentümer DI Mag. Weiß führt jedoch in seiner Stellungnahme vom 15. d. M. als Begründung für dieses Bauvorhaben an, einen geschützten Beobachtungsstand für waldpädagogische Führungen für Schulkinder (8 – 14 Jahre) und in Zusammenarbeit mit der Jägerschaft (Schule und Jagd) errichtet zu haben. Etwa 60 m von dieser Kankel entfernt befindet sich eine Fütterung für Rehwild, die von Rotwild höchstens vereinzelt aufgesucht wird. Eine Schau- fütterung, wie sie zum Beispiel die Nationalparkgesellschaft im Bodinggraben, Gemeinde Rosenau betreibt, ist ausschließlich für Rotwild eingerichtet und mit dieser Fütterung kaum zu vergleichen.

Grundsätzlich ist die gegenständliche Kanzel geeignet, Gruppen bis zu 8 Personen im Rahmen von waldpädagogischen Exkursionen aufzunehmen. Ob die baulichen Voraussetzungen hierfür ausreichen, ist vom Unterfertigten nicht zu beurteilen.“

Dieses Gutachten wurde Herrn DI Mag. Weiß mit Schreiben der Marktgemeinde Weyer vom 16.7.2010 mit dem Bemerken übermittelt, dass eine schriftliche Stellungnahme hiezu binnen zwei Wochen ab Erhalt des Schreibens möglich ist.

Herr DI Mag. Weiß ersucht innerhalb offener Frist mit Schreiben vom 26.7.2010

- um die Möglichkeit zur Vereinbarung eines Besprechungstermins am Marktgemeindeamt Weyer sowie
- um Fristerstreckung zur Abgabe der schriftlichen Stellungnahme betreffend das jagdfachliche Gutachten bis vierzehn Tage nach Besprechungstermin.

Mit Bescheid der Marktgemeinde Weyer vom 23.8.2010 wurde gemäß § 49 Abs. 1 O.ö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. Herrn DI Mag. Weiß Klemens aufgetragen, das konsenslos errichtete aufgeständerte Gebäude auf Parzelle Nr. 197/1, KG Nach der Enns, binnen zwei Monaten ab Rechtskraft des Bescheides zu beseitigen und den vorigen Zustand wieder herzustellen.

Als Entscheidungsgrundlage diene u.a. das jagdfachliche Gutachten der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 30.6.2010.

Im Bescheid wurde auch auf das schriftliche Ersuchen von Herrn DI Mag. Weiß vom 26.7.2010 eingegangen. Seinem Ersuchen wurde nicht entsprochen, da bereits am 7.6.2010 ein ausführliches Gespräch mit Herrn DI Mag. Weiß und der Baubehörde stattgefunden hat und DI Mag. Weiß auf die nächsten Schritte hingewiesen wurde.

Mit Eingabe vom 7.9.2010, eingelangt beim Marktgemeindeamt Weyer am 8.9.2010, hat Herr DI Mag. Klemens Weiß, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Christine Riess und Dr. Bruno Bernreitner, gegen den Bescheid der Marktgemeinde Weyer vom 23.8.2010 berufen.

Die Berufung wurde wie folgt ausgeführt:

„Der Berufungswerber ist Landwirt und errichtete auf dem Grundstück Nr. 197/2 der EZ 19 KG 49314 Nach der Enns, das in seinem Alleineigentum steht, ein landwirtschaftliches Nebengebäude im Ausmaß von 3 x 5 m. Dem Berufungswerber wurde mit Schreiben vom 16.7.2010 der Marktgemeinde Weyer die jagdfachliche Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land mit der Möglichkeit, binnen zwei Wochen ab Erhalt des Schreibens eine schriftliche Stellungnahme beim Marktgemeindeamt Weyer abzugeben, zur Kenntnis gebracht. Daraufhin stellte der Berufungswerber an den Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz innerhalb offener Frist mit Schreiben vom 26.7.2010 das Ersuchen um die Vereinbarung eines Besprechungstermins. Gleichzeitig stellt der Berufungswerber den Antrag auf Fristerstreckung zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis 14 Tage nach dem beantragten Besprechungstermin. Dieses Ersuchen blieb seitens der Behörde unbeantwortet und erging ohne weiteres Parteingehör am 23.8.2010 der gegenständliche Bescheid. In diesem Bescheid wurde dann die Verweigerung der Fristerstreckung damit begründet, dass eine solche zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte.

Eingewendet wird daher:

A. Unzuständigkeit und Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes

Der angefochtene Bescheid wurde durch ein unzuständiges Organ, dem Bürgermeister der Marktgemeinde Weyer, als Baubehörde 1. Instanz gemäß O.ö. Bauordnung 1994 erlassen. Der Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz wendete gegenständlich das falsche Materiengesetz an. Für den Fall, dass der Bürgermeister die Ansicht vertritt, dass es sich gegenständlich um einen Hochstand handelt, so ist die Errichtung eines solchen im O.ö. Jagdgesetz geregelt und fällt gemäß Art. 15 B-VG in der Gesetzgebung und der Vollziehung in die Zuständigkeit des Landes Oberösterreich. Der Bürgermeister ist kein Organ der Jagdbehörde erster Instanz und nicht entscheidungsfugig. Die für die Jagdrechtsfragen zuständige Behörde erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde Steyr.

Gemäß O.ö. Jagdgesetz ist die Errichtung von Hochständen jedoch bewilligungsfrei und wäre diesfalls von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land kein Bescheid ergangen. Demnach hat der Bürgermeister als sachlich und örtlich unzuständige Behörde entschieden.

Gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Nach ständiger Judikatur des VfGH ist dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht dann verletzt, wenn, wie gegenständlich, der Bürgermeister sich eine Zuständigkeit anmaßt, die ihm nach dem Gesetz nicht zukommt (VfSlg 11.073/1986). Demzufolge hat die Berufungsbehörde den Bescheid aufzuheben. Andernfalls liegt eine beim VfGH relevierbare Verfassungswidrigkeit, nämlich eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren vor dem gesetzlichen Richter vor. Schließlich wertet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz Zuständigkeitsmängel wie vorliegend, als besonders gravierende Fehler, die sogar zur Durchbrechung der Unwiderrufbarkeit führen. Gemäß § 68 Abs. 4 Z 1 AVG können Bescheide, die von einer unzuständigen Behörde (dem Bürgermeister der Marktgemeinde Weyer) erlassen wurden, nachträglich von Amts wegen für nichtig erklärt werden.

B. Inhaltliche Rechtswidrigkeiten und wesentliche Verfahrensfehler

1. Inhaltliche Rechtswidrigkeit durch unrichtige rechtliche Beurteilung:

Stellt die Baubehörde fest, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wurde, hat sie gemäß § 49 Abs. 1 O.ö. BauO. 1994 dem Eigentümer aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb angemessener Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen. Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages nach § 49 Abs. 1 O.ö. BauO 1994 setzt voraus, dass für die betreffende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt seiner Errichtung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des baupolizeilichen Auftrags eine Bewilligungspflicht gegeben ist (VwGH vom 27.2.1996, Zl.95/05/0278, unter Hinweis auf VwGH vom 25.10.1988, Zl. 88/05/0101). Die gegenständliche Hütte unterliegt jedoch nur einer Anzeigepflicht gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 lit. a) O.ö. BauO. 1994, da der Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes mit einer bebauten Fläche bis zu 300 m² und einer Gebäudehöhe von höchstens neun Meter ein bloß anzeigepflichtiges Bauvorhaben darstellt.

Vorraussetzung für die Erteilung eines Beseitigungsauftrages ist weiters, dass die Erteilung einer nachträglichen Bewilligung nach der maßgebenden Rechtslage ausgeschlossen ist, wobei die Baubehörde zu prüfen hat, ob die Bewilligung in Anwendung von anderen Bestimmungen erteilt werden kann (VwGH v. 3.5.1983, Zl. 82/05/0181, ZfVB 1984/2/389 = BauRSlg. 51/1983).

Der Bürgermeister hätte den Berufungswerber auffordern müssen innerhalb angemessener Frist eine Bauanzeige einzubringen und hätte weiters Möglichkeiten einer nachträglichen Bewilligung überprüfen müssen. Bei richtiger Würdigung der Tatbestandsmerkmale des § 49 O.ö. BauO 1994 hätte der Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz zu dem Ergebnis kommen müssen, dass vorliegend Anzeigepflicht gegeben ist. Die gegenständliche Hütte ist nach land- und forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten (Errichtung eines Schaugatters, waldpädagogische Führungen, Exkursionen im Rahmen von „Schule und Jagd“) anzeigefähig.

Gemäß § 30 Abs. 5 O.ö. ROG ist die Errichtung landwirtschaftlicher Bauten im Grünland zulässig, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen und ist die Errichtung gemäß § 25 O.ö. BauO. anzeigepflichtig.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Weyer als Baubehörde 1. Instanz beurteilte die Hütte allein unter dem Gesichtspunkt der jagdfachlichen Notwendigkeit und richtete an den jagdfachlichen Amtssachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land eine dahingehende Anfrage. Andere land- und forstwirtschaftliche Nutzungen wurden von der Baubehörde 1. Instanz nicht in Erwägung gezogen.

Der Berufungswerber ist Nebenerwerbslandwirt und wird um die Hütte, welche sich in einer Entfernung von ca. 60 m zu einer Fütterung befindet, ein Schaugehege mit Fütterung ab 2013 errichten. Das Betriebskonzept ist auf eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete, nachhaltige Tätigkeit, im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes hin ausgerichtet. Es sieht vor, dass Gruppen von 4 – 8 Personen in das Schaugatter geführt werden und ihnen dabei jagd- und forstrechtliche Kenntnisse näher gebracht werden. Dem Berufungswerber liegen bereits mehrere Anfragen landwirtschaftlicher Schulen vor.

Gemäß Betriebskonzept plant der Berufungswerber seit Errichtung des Gebäudes eine gemischte land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit waldpädagogischen Führungen, Exkursionen zum Thema „Schule und Jagd“, in Zusammenarbeit mit landwirtschaftlichen Schulen und der Jägerschaft. Die Hütte dient daneben auch der Jagdgausübung.

Dem Bescheid liegt demnach eine unrichtige rechtliche Beurteilung zugrunde.

2. Wesentlicher Verfahrensfehler: Verletzung im einfachgesetzlich gewährleisteten Recht auf Parteingehör gemäß § 45 Abs. 3 AVG

Dem Berufungswerber wurde mit Schreiben vom 16.7.2010 der Gemeinde Weyer die jagdfachliche Stellungnahme der BH Steyr-Land mit der Möglichkeit, binnen 2 Wochen ab Erhalt des Schreibens eine schriftliche Stellungnahme beim Marktgemeindeamt Weyer abzugeben, zur Kenntnis gebracht.

Daraufhin stellte der Berufungswerber an den Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz innerhalb offener Frist mit Schreiben vom 26.7.2010, das Ersuchen um die Vereinbarung eines Besprechungstermins. Gleichzeitig stellt der Berufungswerber den

Antrag auf Fristerstreckung zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis 14 Tage nach dem beantragten Besprechungstermin.

Dieses Ersuchen blieb seitens der Behörde unbeantwortet und erging ohne weiteres Parteingehör am 23.8.2010 der gegenständliche Bescheid. In diesem Bescheid wurde die Verweige-

rung der Fristerstreckung damit begründet, dass eine solche zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte.

Der VwGH hat die Anforderungen an die Art und Weise, wie die Behörde Parteiengehör einzuräumen hat, im Erkenntnis vom 5.9.1995, VwSlg 95/08/0002, prägnant zusammengefasst. Danach ist Parteiengehör von Amts wegen, ausdrücklich, in förmlicher Weise, unter Einräumung einer angemessenen Frist und unter Beachtung des § 13a AVG (Manuduktionspflicht) zu gewähren. In dem vom Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz erlassenen Bescheid wurde keine angemessene Frist eingeräumt.

Der § 45 Abs. 3 AVG sieht zunächst vor, dass der Partei das Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis zu bringen ist. Dies soll gewährleisten, dass dem Bescheid keine der Partei unbekannten Tatsachen und Beweismittel zugrunde gelegt werden (Überraschungsverbot, VwGH 23.2.1993, 91/08/0142; 16.10.2003, 2002/07/0027; 30.3.2004, 2002/06/0173). Diese Informationspflicht ist nicht Selbstzweck, sondern Voraussetzung dafür, dass die Partei ihre Rechte und rechtlichen Interessen geltend machen kann (vgl VwGH 1.7.1969, 222/69). Das Gebot des Parteiengehörs erschöpft sich konsequenterweise nicht in einer bloßen Verpflichtung, den Parteien die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis zu bringen, sondern umfasst darüber hinaus auch noch das Recht der Partei, Gelegenheit zu erhalten, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen (VwGH 11.3.1980, 1547/79). Durch die zu knapp bemessene Stellungnahmefrist, wurde dem Berufungswerber zwar die Stellungnahme des Amtssachverständigen zur Kenntnis gebracht, er hatte aber nicht die Möglichkeit zu diesem Ergebnis Stellung zu nehmen.

Es genügt folglich nicht, dass der maßgebliche Sachverhalt der Partei in irgend einer Weise bekannt wird (VwGH 18.1.1971, 1180/1971), sondern hat dieser prozessuale Vorgang derart zu erfolgen, dass der Partei gleichzeitig die Möglichkeit zur Vorbereitung, Überlegung und entsprechenden Formulierung ihrer Stellungnahme geboten wird (VwSlg 4557 A/1958; VwGH 18.10.2001, 2000/07/0003; 22.1.2003, 2002/08/0034). Daraus folgt auch, dass Parteiengehör nicht nur vor der Erlassung des Bescheides, sondern so zeitgerecht zu gewähren ist, dass die Partei auch faktisch noch in der Lage ist, zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beizutragen. Das Parteiengehör ist verletzt, wenn die Partei von den Feststellungen der Behörde erst so spät in Kenntnis gesetzt wird, dass sie sich dazu nicht mehr konkret äußern und entsprechende Beweismittel anbieten kann (VwGH 2.6.1976, 686/75). Vorliegend konnte der Berufungswerber zu dem nicht ausreichend erhobenen und deshalb verkürzt angenommenen Sachverhalt keine Stellungnahme abgeben.

Hätte der Berufungswerber einen Vorsprachetermin beim Bürgermeister erhalten, so hätte er den Sachverhalt aufklären und im Anschluss ggf. ein Privatgutachten beibringen können.

Eine dem Grundsatz des Parteiengehörs entsprechende Möglichkeit zur Stellungnahme erfordert auch, dass die Behörde dafür eine nach den Umständen des Einzelfalls „sachverhaltsbezogene“ angemessene Frist zur Stellungnahme setzt (VwGH 5.9.1995, 95/08/0002;). Dabei geht der VwGH offenbar davon aus, dass eine von der Partei selbst vorgeschlagene Frist jedenfalls ausreichend ist (vgl VwGH 27.1.1975, 704/73; 8.3.1994, 91/08/0133; 20.6.1994, 91/10/0194). Der Berufungswerber selbst hat vorgeschlagen, dass er zwei Wochen nach dem Vorsprachetermin eine schriftliche Stellungnahme einbringen wird.

Hält die Partei die behördliche Frist wie im vorliegenden Fall für nicht angemessen, steht ihr die Möglichkeit offen, deren Verlängerung zu beantragen. Dies ist vorliegend durch den Antrag des Berufungswerbers auf Fristerstreckung geschehen. Die Baubehörde erster Instanz hätte dem Antrag nachkommen oder ggf. den Fristerstreckungsantrag mit einer Verfahrensordnung ablehnen müssen (VwGH 17.5.2001, 2001/07/0065).

Dadurch, dass der Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz den Bescheid ohne Besprechungstermin und Fristerstreckung erlassen hat, wurde der Berufungswerber in seinem Recht auf Parteiengehör verletzt, sofern nach den Umständen des Falles die Berufungswerber nämlich nicht zumutbar, die ggf. mit einer Gutachtenerstellung verbundenen Kosten aufzuwenden, ohne mit Sicherheit damit rechnen zu können, dass die belangte Behörde das Gutachten noch berücksichtigt (VwGH 14.4.1999, 98/04/0209; 18.1.2001, 2000/07/0090).

Es war dem Berufungswerber nicht möglich, innerhalb angemessener Frist, ein Betriebskonzept zur Erzielung von Einnahmen innerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bezüglich der Errichtung der Hütte und der weiteren Vorhaben vorzulegen. Der Verfahrensfehler ist wesentlich, da der Bürgermeister bei der Berücksichtigung des Betriebskonzeptes zu einem anderen Bescheid hätte kommen müssen.

Er wird sohin gestellt der

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer als Baubehörde zweiter Instanz möge den angefochtenen Bescheid zu Bauakt Nr. 148-2010-St ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen.“

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 die gegenständliche Berufung behandelt und die Einwände wie folgt begründet:

Zum Einwand

A. Unzuständigkeit und Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes:

Zu diesem Einwand wird bemerkt, dass es sich lt. Bescheid der Marktgemeinde Weyer vom 23.8.2010, Bauakt Nr. 148-2010-St, nicht um einen Hochstand sondern um ein aufgeständertes Gebäude im Ausmaß von ca. 5 x 3 m handelt.

Gemäß § 2 Z. 20 O.ö. BauTG wird ein Gebäude folgendermaßen definiert:

„Ein begehbarer überdachter Bau mit einer lichten Raumhöhe von mindestens eineinhalb Meter; als Gebäude gelten ebenfalls überdachte, jedoch nicht allseits umschlossene Bauten, wie Flug- und Schutzdächer, Pavillons u. dgl., mit einer bebauten Fläche von mehr als 35 m“.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 1 O.ö. BauO. 1994 i.d.g.F. bedürfen der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden einer Bewilligung der Baubehörde, soweit die §§ 25 und 26 nichts anderes bestimmen.

Im gegenständlichen Fall liegt ein aufgeständertes Gebäude mit einer Grundrissfläche von 5 x 3 m und einer offensichtlichen Raumhöhe von über 1,50 m lt. beiliegenden Fotos vor.

Aus diesen Gründen ist Baubehörde erster Instanz in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde der Bürgermeister.

Dieser Einwand wird als unbegründet abgewiesen.

Zum Einwand

B. Inhaltliche Rechtswidrigkeiten und wesentliche Verfahrensfehler

1. Inhaltliche Rechtswidrigkeit durch unrichtige rechtliche Beurteilung:

In diesem Fall wird vom Berufungswerber von einer Hütte ausgegangen, die bloß anzeigepflichtig gemäß O.ö. Bauordnung sein soll. Aus den angeführten Argumenten lässt sich ableiten, dass der Berufungswerber einmal von einem Hochstand, dann wieder von einer Hütte spricht.

Für die Baubehörde liegt kein Hochstand sondern ein konsensloses Gebäude im Sinne der O.ö. Bauordnung vor.

Zur Anzeigepflicht gemäß § 25 Abs. 1 Z. 2 O.ö. Bauordnung wird folgendes bemerkt:

In diesem Fall liegt der Anzeigetatbestand des § 25 Abs. 1 Z. 9 O.ö. BauO 1994 nicht vor, da es sich um kein „ebenerdiges“ Gebäude handelt (siehe Rechtsauskunft des Amtes der o.ö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, vom 24.6.2013, Zl.: IKD (BauR)-159941/1-2013-Um/Vi).

Somit liegen Gründe vor, die die Möglichkeit einer Anzeigepflicht gemäß O.ö. Bauordnung ausschließen.

Zum Betriebskonzept, das ab dem Jahre 2013 umgesetzt werden soll, ist festzuhalten, dass vom aktuellen Stand auszugehen ist. Zum Zeitpunkt der Berufung liegt ein konsensloses Gebäude vor, dem keine bestimmungsgemäße Nutzung gemäß § 30 Abs. 5 O.ö. ROG 1994 zugeordnet werden kann – Siehe dazu das im Sachverhalt angeführte jagdfachliche Gutachten der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 30.6.2010, Zl.: Forst80-109-2-2010. Mittlerweile hat sich allerdings herausgestellt, dass in dem besonderen Fall die Genehmigung einer Jagdkanzel in einem Flächenausmaß von 6,72 m² (2,40 m x 2,80 m), auch wenn sie um etwa 70 % das übliche Ausmaß einer Jagdkanzel überschreitet, möglich erscheint.

Dieser Einwand wird jedoch als unbegründet abgewiesen, da ein konsensloses Gebäude im Sinne der O.ö. Bauordnung vorliegt.

Zum Einwand

B. Inhaltliche Rechtswidrigkeiten und wesentliche Verfahrensfehler

2. Wesentlicher Verfahrensfehler: Verletzung im einfachgesetzlich gewährleisteten

Recht auf Parteingehör gemäß § 45 Abs. 3 AVG:

Der Berufungswerber hat mit Schreiben der Marktgemeinde Weyer vom 16.7.2010 die Möglichkeit erhalten, zum jagdfachlichen Gutachten der Bezirkshauptmannschaft vom 30.6.2010, Zl.: Forst 80-109-2-2010, eine schriftliche Stellungnahme binnen 14 Tagen ab Erhalt des Schreibens beim Marktgemeindeamt Weyer abzugeben. Eine Stellungnahme ist binnen offener Frist auch eingelangt.

Somit wurde das Parteingehör gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 gewahrt. Der Berufungswerber hätte in seiner Stellungnahme bereits auf seine Absichten und das bereits erwähnte Betriebskonzept hinweisen können.

Das Ersuchen des Herrn DI Mag. Klemens Weiß

- um die Möglichkeit zur Vereinbarung eines Besprechungstermins am Marktgemeindeamt Weyer sowie
- um Fristerstreckung zur Abgabe der schriftlichen Stellungnahme betreffend das jagdfachliche Gutachten bis vierzehn Tage nach Besprechungstermin

ist im Bescheid der Marktgemeinde Weyer vom 23.8.2010 behandelt worden. Dem Ersuchen wurde nicht statt gegeben.

Im gegenständlichen Einwand wird auch vorgebracht, dass die Stellungnahmefrist zu knapp bemessen sei, und der Berufungswerber nicht die Möglichkeit hatte, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen.

Dass die Stellungnahmefrist von zwei Wochen als angemessen angenommen werden kann, beweist schon, dass vom Berufungswerber eine Stellungnahme eingebracht wurde und er von der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben, Gebrauch gemacht hat. Eine detaillierte Formulierung seines Anliegens wäre aufgrund der Zweiwochenfrist nach Ansicht der Behörde möglich gewesen. Wie schon erwähnt, wurde das in der Stellungnahme vom 26.7.2010 enthaltene Ersuchen im Bescheid der Marktgemeinde Weyer vom 23.8.2010 behandelt.

Dieser Einwand wird als unbegründet abgewiesen.

Am 7.12.2010 hat Herr DI Mag. Weiß beim Bürgermeister der Marktgemeinde Weyer beim Marktgemeindeamt Weyer vorgesprochen und ersucht, die Behandlung der Berufung in der Gemeinderatssitzung am 9.12.2010 von der Tagesordnung zu nehmen, da Herr DI Mag. Weiß ein ordentliches Konzept über die Verwendung des Gebäudes vorlegen wird. Dieser Vorgangsweise wurde vom Bürgermeister zugestimmt.

Herr DI Mag. Weiß hat dann am 13.1.2011 per e-mail das Projekt „Wildgatter/Hütte/Waldpädagogik“ der Gemeinde übermittelt. Herr DI Mag. Weiß bezieht sich darin auf die Besprechung vom 7.12.2010 und ersucht um positive Beurteilung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer.

Mit Schreiben vom 24.2.2011 bestätigt der Bürgermeister Herrn DI Mag. Weiß, dass das Projekt „Wildgatter/Hütte/Waldpädagogik“ beim Marktgemeindeamt Weyer eingelangt ist. Er empfiehlt Herrn DI Mag. Weiß, dass er die Unterlagen auch an das Regionalmanagement O.ö. GmbH., Pfarrhofstraße 1, 4594 Steinbach/Steier, übermitteln soll, bevor das Projekt von sämtlichen Sachverständigen geprüft wird. Herr DI Mag. Weiß wird ersucht, dem Marktgemeindeamt Weyer das Ergebnis dieser Prüfung mitzuteilen, da dieses Einfluss auf den weiteren Verfahrensablauf nehmen kann.

Mit e-mail vom 22.3.2011 teilt Herr DI Mag. Weiß mit, dass er bereits mit DI Aigner Kontakt aufgenommen hat. Herr DI Mag. Weiß erwartet eine positive schriftliche Stellungnahme in Bezug auf Förderfähigkeit.

Mit Datum 28.3.2011 ist ein Schreiben vom Regionalmanagement Oberösterreich an Herrn DI Mag. Weiß ergangen.

Mit Schreiben der Marktgemeinde Weyer vom 28.4.2013 wurde Herr DI Mag. Weiß u.a. informiert, dass aus o. Schreiben hervorgeht, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend sind und die Berufung in der nächsten Gemeinderatssitzung am 7.9.2010 behandelt wird.

Am 12.5.2011 um 15.30 Uhr hat wiederum eine Besprechung zwischen dem Bürgermeister und Herrn DI Mag. Weiß beim Marktgemeindeamt Weyer stattgefunden, ebenso am 30.5.2011. Herr DI Mag. Weiß gibt bei der Besprechung am 30.5.2011 bekannt, dass er einen Termin mit dem Bezirksbauamt Steier, Herrn Ing. Krendl, vereinbart.

Lt. e-mail vom 6.6.2011 teilt Herr DI Mag. Weiß dem Marktgemeindeamt Weyer mit, dass für 11.7.2011 ein Lokalausgensein an Ort und Stelle mit Herrn Ing. Krendl vom Bezirksbauamt Linz vereinbart wurde.

Am 11.7.2011 wurde dann eine Überprüfung konsensloser Bauten beim Anwesen Nach der Enns 22 gemeinsam mit Herrn DI Mag. Weiß durchgeführt. Diesbezüglich wurde ein Aktenvermerk abgefasst.

Bezüglich „Aufgeständerte Wildbeobachtung“ wurde u.a. festgehalten, dass für diese eine entsprechende Umwidmung notwendig ist. Herr DI Mag. Weiß wurde auf die erforderliche Umwidmung (auch im Aktenvermerk festgehalten) für die Wildbeobachtung hingewiesen. Sofern eine Umwidmung nicht erfolgt, ist der Abbruch des Gebäudes baubehördlich vorzuschreiben.

Der gegenständliche Aktenvermerk wurde Herrn DI Mag. Weiß am 11.7.2011 per e-mail übermittelt.

Am 19.9.2011 wurde das Einreichprojekt (bei diesem geht es u.a. auch um die Errichtung eines Wildbeobachtungsstandes auf Parzelle Nr. 189/1, KG Nach der Enns) vom Bausachverständigen des Bezirksbauamtes vorgeprüft.

In diesem wurde u.a. festgehalten, dass aufgrund des vorliegenden Projektes „Wildgatter/Hütte/Waldpädagogik“ vom 15.1.2011 nunmehr zur Feststellung der Widmungskonformität eine agrarfachliche Prüfung des Bauvorhabens erforderlich ist. Die weitere bautechnische Prüfung wird erst nach Vorliegen eines positiven agrartechnischen Gutachtens vorgenommen. Weiters fehlt für die Baubehörde ein entsprechender Baubewilligungsantrag.

Mit Datum 21.9.2011 hat Herr DI Mag. Weiß den o.a. notwendigen Baubewilligungsantrag beim Marktgemeindeamt Weyer um u.a. Errichtung eines „Wildbeobachtungsstandes“ beim Marktgemeindeamt Weyer abgegeben.

Mit Schreiben der Marktgemeinde Weyer vom 23.9.2011 ersucht die Marktgemeinde Weyer beim Amt der o.ö. Landesregierung, Abt. Agrar- und Forstrecht, Sachverständigendienst, um Abgabe eines agrartechnischen Gutachtens. Herr DI Mag. Weiß wurde darüber nachrichtlich verständigt. Auch wurde Herrn DI Mag. Weiß der Aktenvermerk in Kopie vom 19.9.2011 übermittelt.

Mit Eingangsdatum 26.9.2011 ist die Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 15.9.2011 beim Marktgemeindeamt Weyer eingelangt.

Zusammenfassend wird in dieser Stellungnahme festgehalten, dass u.a. der Wildbeobachtungsstand (D) im Landschaftsbild als störend in Erscheinung tritt. Aus der Sicht des Naturschutzes wird diesbezüglich (im Sinne der §§ 7 und 48, Abs. 2, O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2011, LGBl.Nr. 129) eine ablehnende Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wurde von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land Herrn DI Mag. Weiß mittels Rsb-Brief nachweislich zugestellt.

Herr DI Mag. Weiß beantragt mit Ansuchen vom 28.7.2011 die Umwidmung der Parzelle Nr. 189/1 (Teil), KG Nach der Enns von Grünland in „Sondergebiet des Grünlandes - Wildbeobachtungsstand“.

Mit e-mail vom 12.10.2011 übermittelt Herr DI Mag. Weiß einen von ihm verfassten Aktenvermerk bezüglich eines Telefonates mit DI Angerer vom Amt der o.ö. Landesregierung.

Mit e-mail vom 2.11.2011 ist eine erstellte Landschaftsanalyse der Wildfütterungshütte und des Wildbeobachtungsstandes von der Firma Revital Ziviltechniker GmbH aus Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant im Namen von Herr DI Mag. Weiß beim Marktgemeindeamt Weyer eingelangt.

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 3.11.2011 wird der Tagesordnungspunkt „Flächenwidmungsplan Nr. 3, Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes durch DI Mag. Clemens Weiß“ mit der Begründung von der Tagesordnung genommen, weil Herr DI Weiß am 2.11.2011 ein weiteres Gutachten vorgelegt hat. Herr DI Mag. Weiß wurde diesbezüglich mit Schreiben der Marktgemeinde Weyer vom 16.1.2012 informiert.

Am 16.12.2011 ist die agrarfachliche Beurteilung des Amtes der o.ö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft vom 7.12.2011 beim Marktgemeindeamt Weyer eingelangt.

In diesem wird zusammenfassend festgehalten, dass die Errichtung eines Wildbeobachtungsstandes auf Grundstück Nr. 189/1 derzeit nicht notwendig ist. Inwieweit das Objekt in vorliegender Bauausführung und Größe zulässig ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Bisher wurde bei der zuständigen Forstbehörde von Herrn DI Weiß kein Antrag auf Errichtung eines Wildgatters eingebracht.

Mit Schreiben der Marktgemeinde Weyer vom 29.12.2011 wurde o. agrarfachliche Beurteilung Herrn DI Mag. Weiß mit dem Hinweis übermittelt, dass binnen zwei Wochen ab Erhalt des Schreibens eine schriftliche Stellungnahme beim Marktgemeindeamt Weyer eingebracht werden kann.

In Bezug auf die agrarfachliche Beurteilung vom 7.12.2011 stellt mit Schreiben vom 10.1.2011 Herr DI Mag. Weiß den Antrag auf Gutachtensergänzung zu Punkt D) durch den agrartechnischen Sachverständigen, da der Antrag auf Errichtung eines Wildgatters bereits eingebracht ist (und in telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Bezirksforstinspektor aussichtsreich erscheint) und für die Ergänzung des agrartechnischen Gutachtens kein weiterer Lokalaugenschein mehr notwendig ist.

Das Ansuchen von Herrn DI Mag. Weiß wurde mit Schreiben der Marktgemeinde Weyer vom 27.1.2012 dem Amt der o.ö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, mit der Bitte um Gutachtensergänzung übermittelt (Schreiben nachrichtlich auch an Herrn DI Mag. Weiß).

Mittlerweile wurde der Abbruch des Gebäudes Herrn DI Mag. Weiß auch in einem naturschutzbehördlichen Verfahren seitens der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land aufgetragen.

Im Zuge des naturschutzbehördlichen Berufungsverfahrens wurde u.a. eine ergänzende Stellungnahme des jagdfachlichen Amtssachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 5.12.2012, Zl. Forst80-122-3-2012, dem Marktgemeindeamt Weyer mit Schreiben vom 8.1.2013 übermittelt. Herrn DI Mag. Weiß wurde diese Stellungnahme ebenfalls von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land übermittelt.

In o. Stellungnahme wird festgehalten, dass zum Schreiben des Herrn DI Mag. Klemens Weiß vom 18.11.2012 ergänzend mitgeteilt werden kann, dass in dem besonderen Fall die Genehmigung einer Jagdkanzel in einem Flächenausmaß von 6,72 m² (2,40 m x 2,80 m), auch wenn sie um etwa 70 % das übliche Ausmaß einer Jagdkanzel überschreitet, möglich erscheint.

Die Marktgemeinde Weyer ersucht mit Schreiben vom 14.2.2013 um Rechtsauskunft beim Amt der o.ö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bau- und Abgabenrecht, bezüglich Errichtung einer Jagdkanzel im Ausmaß von 2,40 x 2,80 m und einer lichten Raumhöhe von ca. 2,0 bis 2,20 m. Die Baubehörde stellt auch die Frage der Bewilligungspflicht, da die

Jagdkanzel einerseits die Merkmale eines Gebäudes im Sinne des § 2 BauTG erfüllt, andererseits jedoch als jagdliche Einrichtung verwendet werden soll.

Mit Schreiben des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 28.3.2013, Zl.: Agrar-166442/6-2013-Be/Loi, wird dem Marktgemeindeamt Weyer mitgeteilt, dass zur gegenständlichen Anfrage vom 27.1.2012 mitgeteilt wird, dass die Errichtung einer Jagdkanzel keine agrarfachliche Fragestellung darstellt. Hinsichtlich der Errichtung dieser Kanzel wird auf die jagdfachliche Stellungnahme des ASV für Forst- und Jagdbelange vom 5.12.2012 verwiesen.

Bezüglich dem Ersuchen der Marktgemeinde Weyer vom 14.2.2013 um Rechtsauskunft teilt das Amt der o.ö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales mit Schreiben vom 24.6.2013, Zl.: IKD (BauR)-159941/1-2013-Um/Vi, folgendes mit:

„Laut Ihrem Schreiben vom 14.2.2013 möchte ein Jagdeigentümer eine Jagdkanzel mit einer Grundrissfläche von 2,40 x 2,80 m und einer lichten Raumhöhe von ca. 2 bis 2,20 m auf einer ca. 6 m hohen Holzständerkonstruktion errichten. Da diese bauliche Anlage einen geschlossenen Raum bildet und damit ein Gebäude im Sinne des § 2 Z. 20 O.ö. BauTG vorliegt, fragen Sie an, ob es sich dabei – ungeachtet der Verwendung als jagdliche Einrichtung – um ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben handelt.

Dazu können wir Ihnen – ohne allfälligen aufsichtsbehördlichen Verfahren vorgreifen zu können – Folgendes mitteilen:

In unserer Rechtsauskunft vom 8.6.2010, IKD (BauR)-158681/3-2010-Um/Vi, haben wir zur Errichtung von Jagdhochständen ausgeführt, dass es sich dabei – abhängig von der konkreten Gestaltung – um anzeige- oder bewilligungspflichtige bauliche Anlagen handeln kann.

Sind bei einer Jagdkanzel die Begriffsmerkmale eines Gebäudes erfüllt, so wird man von der Bewilligungspflicht im Sinn des § 24 Abs. 1 Z 1 O.ö. BauO 1994 ausgehen müssen.

Angemerkt wird, dass der Anzeigetatbestand des § 25 Abs. 1 Z. 9 O.ö. BauO 1994 nicht vorliegt, da es sich um kein „ebenerdiges“ Gebäude handelt.“

Mit Schreiben der Marktgemeinde Weyer vom 8.7.2013 wurden Herrn DI Mag. Weiß die Rechtsauskunft vom 8.6.2013 sowie das agrarfachliche Ergänzungsgutachten vom 28.3.2013 mit der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Erhalt des Schreibens übermittelt.

Am 16.7.2013 teilt Herr DI Mag. Weiß mit, dass er in dieser Angelegenheit nicht mehr durch die Rechtsanwälte Dr. Christine Riess und Dr. Bruno Bernreitner vertreten wird. Dies ist durch einen Aktenvermerk vom 18.7.2013 dokumentiert.

Mit Schreiben vom 24.7.2013 gibt Herr DI Mag. Klemens Weiß diesbezüglich folgende Stellungnahme ab:

„In obiger Angelegenheit nehme ich zum Schreiben der Gemeinde Weyer vom 8.7.2013, Zahl 143-2013-St, zugegangen am 11.7.2013, in offener Frist wie folgt Stellung:

- a) Agrarfachliche Stellungnahme des DI Ernst Bäck vom 28.3.2013, Zahl: Agrar-166442/6-2013-Be/Loi*

Der Gefertigte teilt die Meinung des Amtssachverständigen DI Ernst Bäck, wonach die Errichtung einer Jagdkanzel keine agrarfachliche Fragestellung darstellt sowie dessen Verweis auf die jagdfachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forst- und Jagdbelange vom 5.12.2012 vollinhaltlich und fügt dieser Stellungnahme nichts weiteres hinzu.

Formal erscheinen dem Gefertigten die handschriftlichen Dokumentskorrekturen auf der ursprünglichen Stellungnahme vom 28.3.2013 (das „Schreiben der Gemeinde“ wurde von 7.3.2013 auf 27.1.2012 im fast ein Jahr vordatiert) wenig nachvollziehbar und verfahrensrechtlich bedenklich.

Bezüglich der vom Amtssachverständigen DI Ernst Böck zitierten jagdfachlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forst- und Jagdbelange vom 5.12.2012 „wonach die Genehmigung einer Jagdkanzel im Ausmaß von 2,40 x 2,80 m (6,72 m²) im besonderen Fall möglich erscheint“ hält der Gefertigte fest, dass der jagdfachliche Amtssachverständige bis dato (noch) keinen konkreten Lokalaugenschein vorgenommen hat, sodass davon auszugehen ist, dass die jagdfachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen nach Vornahme eines Lokalaugenscheines und Erörterung

der Sachlage vor Ort konkretisiert und auf die vorliegenden Verhältnisse abgestimmt wird.

b) Schreiben des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 24.7.2013, Zahl IKD (BauR)-159941/1-2013-Um/Vi, Rechtsauskunft

Da der Gefertigte bereits mit Ansuchen vom 21.9.2011 bei der Gemeinde Weyer in der gegenständlichen Sache um Baubewilligung angesucht hat, erübrigt sich ein weiterer Kommentar zur Bewilligungspflicht.

c) Rückbau der Jagdkanzel

Der mit Besprechung vom 10.2.2013 mit der Gemeinde Weyer vereinbarte Rückbau der Jagdkanzel auf das in der Stellungnahme des jagdfachlichen Amtssachverständigen vom 5.12.2012 in Aussicht gestellte Ausmaß von 2,40 x 2,80 m erfolgte mittlerweile absprachegemäß bis 15.6.2013. Der Gefertigte gibt dazu an, dass der vormalig ungeteilte Raum mit einer Trennwand mittig geteilt wurde und nunmehr nur mehr der linke Teil als Jagdkanzel in Verwendung steht. Der rechte Teil wird nunmehr landwirtschaftlich genutzt (Dörrkammer, Bienenhütte).

d) Antrag vom 21.9.2011

Ich halte meinen Antrag vom 21.9.2011 zur Bewilligung der nunmehr kombinierten Jagdkanzel mit landwirtschaftlicher Nutzung (Dörrkammer, Bienenhütte) aufrecht und ersuche um positive Genehmigung in der nächsten Gemeinderatsitzung.“

Zum Punkt a) der Stellungnahme des Herrn DI Mag. Klemens Weiß vom 24.7.2013 wird bemerkt, dass die handschriftlichen Datumskorrekturen deswegen erfolgten, da vom zuständigen Sachbearbeiter des Amtes der o.ö. Landesregierung falsche Datumsangaben gemacht wurden. Die Korrektur erfolgte vom Bausachbearbeiter der Marktgemeinde nach telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter DI Ernst Bäck.

Es liegt eine schriftliche agrarfachliche Stellungnahme des Amtes der o.ö. Landesregierung mit der Zahl: Agrar-166442/6-2013-Be/Loi, vom 28.3.2013, vor. Diese Stellungnahme hat die Behörde zur Beurteilung heranzuziehen. Ob für die agrarfachliche Beurteilung ein Lokalaugenschein vorgenommen wird oder nicht, entscheidet der zuständige Sachverständige. Die Gemeinde hat sich an die Stellungnahme des agrarfachlichen Sachverständigen zu orientieren.

Zum Punkt c) der Stellungnahme des Herrn DI Mag. Klemens Weiß vom 24.7.2013 wird bemerkt, dass sich von den Gebäudeabmessungen seit Bestehen des konsenslosen Gebäudes nichts verändert hat. Der Gemeindebeamte Christian Stangl hat diesbezüglich am 8.8.2013 Fotos vom vorbeiführenden öffentlichen Gut der

Marktgemeinde Weyer aus, angefertigt. Diese liegen dem Akt bei. Außerdem muss man auch bei einer Grundrissfläche von 2,40 x 2,80 von der Bewilligungspflicht im Sinne des § 24 Abs. 1 Z. 1 O.ö. Bauordnung ausgehen (siehe Rechtsauskunft des Amtes der o.ö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Zl.: IKD(BauR)-159941/1-2013-Um/Vi). In diesem ist auch vermerkt, dass der Anzeigetatbestand des § 25 Abs. 1 Z. 9 O.ö. BauO 1994 nicht vorliegt, da es sich um kein ebenerdiges Gebäude handelt.

Der im Zuge des Berufungsverfahrens eingebrachte Antrag vom 21.9.2011 auf Baubewilligung u.a. für die Errichtung eines Wildbeobachtungsstandes (nun bezeichnet als kombinierte Jagdkanzel mit landwirtschaftlicher Nutzung – Dörrkammer, Bienenhütte) kann keiner Genehmigung zugeführt werden, da die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vorliegen (u.a. negative Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 15.9.2011, in der festgehalten wird, dass u.a. der Wildbeobachtungsstand (D) im Landschaftsbild als störend in Erscheinung tritt und daher diesbezüglich eine ablehnende Stellungnahme abgegeben wird).

Wie schon erwähnt unterliegt dieses Gebäude der Bewilligungspflicht im Sinne des § 24 Abs. 1 Z. 1 O.ö. Bauordnung und liegt ein konsensloses Gebäude vor.

Mit e-mail vom 2.10.2013 hat Herr DI Mag. Weiß eine Bauanzeige gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 2 O.ö. Bauordnung bezüglich „Land- und forstwirtschaftliches Nebengebäude (aufgeständerte Hütte) auf Parzelle Nr. 189/1, KG Nach der Enns“ eingebracht.

In dieser Angelegenheit läuft bereits das Bauanzeigeverfahren gemäß O.ö. Bauordnung und wird parallel zu diesem das baupolizeiliche Abbruchverfahren weitergeführt.

Aufgrund des o. Aktenverlaufes ist zu entnehmen, dass insb. aufgrund der Rechtsauskunft des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 8.6.2013 ein bewilligungspflichtiges Gebäude im Sinne des § 24 Abs. 1 Z 1 O.ö. BauO 1994 vorliegt, welches aufgrund des nun schon jahrelangen Verfahrens noch immer konsenslos ist.

Ein weiteres Kriterium für die Beurteilung ist die Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 15.9.2011, in der festgehalten wird, dass u.a. der Wildbeobachtungsstand (D) im Landschaftsbild als störend in Erscheinung tritt und daher diesbezüglich eine ablehnende Stellungnahme abgegeben wird.

Somit kommt der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer zu dem Ergebnis, dass die Berufung des Herrn DI Mag. Klemens Weiß, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Christine Riess und Dr. Bruno Bernreiter, vom 7.9.2010 als unbegründet abgewiesen und somit der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Weyer vom 23.8.2010 bestätigt wird.

Debatte:

GR Bernhard Kühholzer fragt, ob schon geklärt ist um welches Gebäude es sich handelt.

AL Franz Schörkhuber sagt, dass es sich um ein aufgeständertes Gebäude handelt.

GR Albert Aigner möchte wissen, wer entschieden hat, dass es keine Jagdeinrichtung ist.

AL Franz Schörkhuber wiederholt, dass in der Sachverständigenstellungnahme das Objekt als aufgeständertes Gebäude bezeichnet wird.

GR Rudolf Auer ergänzt und sagt, dass es sich bei diesem Objekt um ein aufgeständertes Gebäude im Grünland handelt.

Nach eingehender Debatte über Zuständigkeit und Art des Objektes, erklärt GR Günther Neidhart den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer den komplexen Sachverhalt in einem kurzem Bericht.

Antrag:

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge mittels beiliegendem Bescheid gemäß § 66 (4) AVG i.V.m. § 95 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, sowie aufgrund § 49 Abs. 1 O.ö. Bauordnung 1994, LGBl. 66/1994 die Berufung von Herrn DI Mag. Klemens Weiß, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Christine Riess und Dr. Bruno Bernreiter, vom 7.9.2010, gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 23.8.2010 abweisen und den Bescheid des Bürgermeisters bestätigen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 : 2 Stimmen angenommen.

Enthaltungen: GR Albert Aigner (FPÖ)
GR Karl Haidinger (FPÖ)

TOP. 6 Wohnhaussanierungen 4464 Kleinreifling 152 u. 178, Darlehen

Die Gemeindewohnhäuser 4464 Kleinreifling 152 und 178 befinden sich baulich in einem guten Zustand. Lediglich zwei Wohnungen, die seit kurzem leer stehen, sind dringend zu sanieren damit potentielle Nachmieter einziehen können.

Bei der Wohnung Kleinreifling 152 (ehemals Buder) waren Baumeister-, Installateur-, Fliesenleger- und Malerarbeiten sowie die Sanierung der Elektroinstallationen notwendig. Bei der Wohnung Kleinreifling 178 (ehemals Brunnthaler) sind Schimmelbehandlungsmaßnahmen notwendig gewesen.

Die Neue Heimat hat die Sanierung vorbereitet, ausgeschrieben und die eingelangten Angebote geprüft.

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 17.09.2013, Gz.: IKD-2013-170619/4-Mt, wird der Marktgemeinde Weyer die Zustimmung zur Sanierung der Wohnungen erteilt. Das Land Oö. teilt mit, dass in Abstimmung mit dem Herrn Gemeindereferenten, gegen die Sanierung der besagten Wohnungen keine Einwände bestehen. Die Kosten sind über ein entsprechendes Darlehen zu finanzieren. Mit den Mieteinnahmen ist dieses Darlehen zu bedecken.

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 die Durchführung der Sanierungsarbeiten beschlossen.

Aufgrund des Schreibens des Amtes der Oö. Landesregierung vom 17.09.2013 hat die Marktgemeinde Weyer daher Angebote für ein Bankdarlehen eingeholt.

Zur Darlehensausschreibung wurden folgenden Institute eingeladen:

- Raiffeisenbank Weyer
- Allg. Sparkasse Oö., Weyer

Die Angebote sind zeitgerecht eingelangt.

Für dieses Darlehen, € 20.276,57, Laufzeit 15 Jahre, liegen folgende Angebote vor:

Raiffeisenbank Weyer	6-Mon-Euribor	+ 0,890 % Zinsaufschlag
Allg. Sparkasse Oö., Weyer	6-Mon-Euribor	+ 1,125 % Zinsaufschlag

Die Raiffeisenbank Weyer bietet das Darlehen zu den günstigsten Zinssatzkonditionen an.

Debatte:

GV Mag. Peter Ramsmaier möchte wissen, ob es bei diesem Darlehensvertrag eine vorzeitige Tilgungsmöglichkeit gibt.

Der Vorsitzende bestätigt, dass eine vorzeitige Tilgung möglich ist.

GR Johann Dietachmayr fragt, ob die Sanierung der Wohnungen abgeschlossen ist.

Bürgermeister Gerhard Klaffner antwortet, dass die Sanierungsarbeiten abgeschlossen und beide Wohnungen bereits vergeben sind, wobei eine Wohnung schon bezogen ist.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag zur Vergabe des Bankdarlehens „Wohnungsanierungen 4464 Kleinreifling 152 u. 178“ in Höhe von € 20.276,57 an die Raiffeisenbank Weyer. Das Darlehen ist an den 6-Mon-Eur gebunden, der Zinsaufschlag beträgt 0,89 %.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 7 Güterweg Au – Zufahrt Reiflingbauer – Verordnung über die Einreihung als Güterweg

Am 29.11.2012 wurde mit den Anrainern bzw. Besitzern der Grundstücke des Güterweges Au – Zufahrt Reiflingbauer die Straßenvermessung durchgeführt.

Von der Zivilgeometer ZT GmbH Mayrhofer & Hackl, Stadtplatz 34, 4400 Steyr wurde der nun vorliegende Vermessungsplan vom 07.01.2013 erstellt.

Vom Gemeinderat ist daher folgende Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Güterweg (Güterweg Au – Zufahrt Reiflingbauer) zu beschließen:

Verordnung

über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Güterweg (Güterweg Au – Zufahrt Reiflingbauer)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat am 12. Dezember 2013 gemäß § 11 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde beabsichtigt eine Straße in den Gemeingebrauch zu widmen. Die genaue Lage der Straße ist aus dem Vermessungsplan der Zivilgeometer ZT GmbH Mayrhofer & Hackl, Stadtplatz 34, 4400 Steyr, GZ. 13750B/12 vom 07.01.2013 ersichtlich.

Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Güterweg gemäß § 8 (2) Z 2 O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 82/1997, eingereiht.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem oben angeführten Vermessungsplan zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Debatte:

GR Bernhard Kühholzer ersucht, die Bedeutung von Güterwegen zu erklären.

AL Franz Schörkhuber sagt, dass Güterwege zum Unterschied von Gemeindestraßen zur Erschließung von landwirtschaftlichen Anwesen dienen. Zur Zeit des Güterwegebaus wurden sie vom Land mit rund 60 bis 70 Prozent gefördert. Es haben aber auch die Landwirte und die Gemeinde etwas dazu beitragen müssen. Der Güterwegebau war die günstigste Finanzierungsform für die Errichtung einer öffentlichen Straße.

Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger sagt, dass es noch einen weiteren Unterschied gibt. Die Gemeindestraßen sind von der Gemeinde alleine zu erhalten und für die Erhaltung der Güterwege ist der Wegeerhaltungsverband zuständig, die Gemeinden sind aber anteilig finanziell beteiligt.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Güterweg (Güterweg Au – Zufahrt Reiflingbauer) zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 8 Windkraftanlage Ennsberg / Hühnerkogel, Beschluss

Historie

29.03.2012 Die Energie AG und die Fa. Haider berichteten dem Gemeinderat über die beabsichtigte Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Ennsberg, dem Ennsbergboden und dem Hühnerkogel. Es war die Rede von ca. 10 – 12 Windrädern mit einer Höhe von 80 – 100 m. Der Gemeinderat wurde ersucht, die Windkraftanlagen zu unterstützen und die Aufstellung eines Windmessmastes zu genehmigen. Die Betreiber versicherten, die Gemeinde laufend zu informieren.

Der Gemeinderat fasste folgenden Beschluss:

„Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss über die Befürwortung der Gewinnung von Windenergie auf den beschriebenen Flächen Ennsberg, Ennsboden und Hühnerkogel zu fassen. Die diesbezüglich notwendige Windmessung wird befürwortet.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.“

13.06.2012 Gemeinde nahm die Bauanzeige des lt. techn. Beschreibung als „vorübergehendes Provisorium für einen Zeitraum von 12 Monaten“ zur Kenntnis.

Der Bürgermeister stimmte einer Verlängerung der Windmessung bis 31. Aug. 2013 zu und informierte den Gemeinderat

11.06.2012 Das Amt der O.ö. Landesregierung erteilte eine luftfahrtsbehördliche Ausnahmebewilligung für den Windmessmast, welche erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmebewilligung begonnen wird.

09.11.2012 Gutachten der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zur nachträglichen Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung für die Errichtung der Zufahrt, welche nach Abbau des Windmessmastes wieder zu planieren und zu rekultivieren ist.

23.04.2013 Energie AG u. Fa. Haider informierten:

- Die Windmessungen liegen unter dem langjährigen Durchschnitt. Die Messungen werden bis August 2013 fortgesetzt.
- Das Vogelgutachten wird in einem Monat fertiggestellt.
- Der Optionsvertrag mit der Kirche ist unterschriftsreif.
- Der Windkraftmasterplan ist lt. Energie AG eine unverbindliche Empfehlung
- Als Windräder werden dreiflügelige Rotorblätter vorgesehen

Die wahren Dimensionen der Anlagen wurden verschwiegen.

Der Bürgermeister informierte den Gemeinderat am 2.5.2013.

Die Gemeinde und die Bevölkerung erfuhren aus den Medien von der Höhe der geplanten Windräder und den daraus entstehenden drastischen Umwelteinwirkungen.

Die Gemeinde hat bis heute keine näheren Informationen und keine Projektunterlagen von den Betreibern erhalten. Im Gegenteil, die Betreiber erklärten, dass auf dem Ennsberg seit der Windkatastrophe keine Auer- und Birkhähne sind, was nach anderen Informationen überhaupt nicht stimmt.

Die inzwischen gebildete Umweltinitiative „Freie Horizonte“ informierten am 10. Okt. 2013 im Egererschloss über ihre Umweltbedenken.

Der Gemeinderat ist „beunruhigt“ über den Informationsmangel der Betreiber über dieses Großprojekt.

Die Bewohner wollen auch informiert werden. Anrainer der Zufahrtsstraße durch Kleinreifling und die Wasserbezieher am Ennsberg leben in Sorge und fordern den Stopp des Projektes.

Die Gemeinde hat keine Widmung für die Windkraftanlagen erteilt. Die Betreiber haben noch keine Umwidmung beantragt.

Wesentliche Bedenken:

- Die hohen Windräder sowie die Großbaustelle auf den Gipfel- und Kammlagen sowie die breite und tief in die Hänge einzuschneidende Zufahrt verändern die Landschaft auf Jahrzehnte
- Krasser Widerspruch zu den Zielen des Nationalparks und zur beschlossenen Rahmenvereinbarung aller Nationalparkregionsgemeinden
- Die von der Bundesstraße über die Gemeindestraße Kleinreifling und den Güterweg Ennsberg führende Zufahrt ist nicht für die massiven Schwertransporte gebaut. Die Kurvenradien müssten stark vergrößert und die Steigungsunterschiede planiert werden, was tiefe Einschnitte und hohe Aufschüttungen verursachen würde.
- Das Schwerverkehrsaufkommen wäre für die Bewohner von Kleinreifling und dem Ennsberg unzumutbar belastend.
- Der Ennsberg und der Hühnerkogel bilden ein Karstplateau. Die erforderlichen Einschnitte und Planierungen könnten gravierende Auswirkungen auf die unterirdischen Wasserläufe haben, welche insbesondere den Ort Kleinreifling nicht wieder gutmachbar gefährden würden.
- Die Karstquellen der Trink- und Nutzwasserversorgung der Bewohner des Ennsberges und des Kastenreithnergutes würden unberechenbar gefährdet. Ein nachträglicher Anschluss an die Ortswasserleitung wäre wegen der großen Entfernungen und Höhenunterschiede nicht finanzierbar.
- Die Häuser im Sichtbereich der Großanlagen würden vermutlich entwertet.
- Obwohl Windkraft grundsätzlich zu den nachhaltigen Energieformen zählt, träte in diesem Fall aufgrund der überhöhten Dimensionen und der unglücklichen Situierung genau das Gegenteil ein.

Der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 29.03.2012 kam unter Verschweigung der Betreiber über die wahren Dimensionen der Anlagen und deren mögliche/wahrscheinliche Umweltauswirkungen zustande.

Es wird befürchtet, dass das Projekt Windkraft Ennsberg – Hühnerkogel, so wie dies bei den Wasserkraftwerken des Laussabaches erfolgte, ohne die Gemeinde und die Bevölkerung zu informieren erstellt, mit den Bewilligungsbehörden vorabgestimmt, kurzfristig verhandelt und durchgezogen wird.

Der Umweltausschuss und der Bauausschuss haben sich eingehend mit dem Thema Windkraft auf dem Ennsberg und dem Hühnerkogel befasst - soweit dies ohne konkreten Projekt möglich war – und am 20. Nov. 2013 zwei gleichzeitige Sitzungen im Sitzungssaal der Gemeinde durchgeführt.

Zur weiteren Erörterung wurden die Energie AG als Projektbetreiber, die Projektgegner „Freie Horizonte“ sowie der Umweltanwalt Dr. Martin Donat und der Naturschutzbeauftragte des Landes für Windkraftanlagen DI Alfred Matzinger eingeladen je eine halbe Stunde ihre Standpunkte dazulegen.

Daraufhin erfolgte eine intensive Befragung durch die Ausschussmitglieder an die Vortragenden.

Der Inhalt ist in den vertraulichen Protokollen der beiden Ausschüsse dokumentiert.

Anschließend führten die beiden Ausschüsse unter Beisein der Amtssachverständigen ihre Sitzungen fort. Ergebnis:

Beide Ausschüsse fassten mehrheitlich in getrennter Abstimmung folgenden Beschluss:

„Dem Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer wird empfohlen, den Grundsatzbeschluss vom 29. 3.2012 zum Windkraftstandort Weyer aufzuheben und die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nationalparkgemeinde Weyer auf Grundlage des derzeit gültigen Windmasterplanes vom 6.2.2012 abzulehnen.“

Der Obmann des Umweltausschusses, GR DI Hermann Großberger und der Obmann des Bauausschusses, GR Rudolf Auer, berichteten.

Debatte:

Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger möchte wissen, ob der Antrag sich auf das geplante Projekt am Ennsberg – Hühnerkogel, oder sich generell auf Windkraftanlagen in der roten Ausschlusszone bezieht.

AL Franz Schörkhuber erklärt, dass die Errichtung kleinerer Windkraftanlagen nicht vom Windkraftmasterplan berührt sind.

GR Günther Neidhart: *„Die WBL hat sich in mehreren Fraktionsbesprechungen mit diesem Thema sehr intensiv befasst. Wir bekennen uns weiterhin zur sinnvollen Nutzung von erneuerbaren Energien. Wir haben uns, seit unserem Grundsatzbeschluss vom 29.3.2012, jetzt besser in das Thema eingearbeitet, sind besser informiert und vielleicht auch gescheiter geworden. Da hat die professionelle und engagierte Arbeit der Initiative „Freie Horizonte“ sehr viel beigetragen. Hingegen sind wir von den Projektbetreibern mit Informationen nicht besonders überhäuft worden. Das Thema ist natürlich jetzt emotional behaftet und wird emotional diskutiert. Einige Fraktionsmitglieder hätten sich gewünscht, dass man das Thema auf der sachlichen Ebene*

diskutiert. Das Abstimmungsverhalten wird wahrscheinlich so sein, dass wir nicht einheitlich abstimmen werden.“

GV Mag. Peter Ramsmaier: „Ich denke jetzt einige Jahre zurück, da haben wir in unserer Gemeinde das EGEM Projekt gestartet. Als damals der Windkataster von der Energiewerkstatt Munderfing herausgekommen ist, haben wir uns alle irrsinnig gefreut, dass bei uns Wind weht und, dass wir in unserer Gemeinde eventuell Windkraftanlagen errichten können. Vor allem auch deswegen, weil wir zwei Jahre zuvor einen Grundsatzbeschluss gefasst haben, nach dem die Gemeinde Weyer bis zum Jahr 2015 energieautonom werden sollte. Interessanterweise ist die Stimmung dann gekippt, vor allem durch die, neidlos anerkennende, sehr gute Arbeit von den „Freien Horizonten“ und vor allem auch deswegen, weil die Energie AG und die Fa. Haider als Projektbetreiber eine ganz schlechte Informationspolitik betrieben haben.

Für mich persönlich würde die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes grundsätzlich bedeuten, dass ich dagegen stimme; also diesem Antrag heute zustimmen werde. In mir wohnen aber zwei Seelen, nämlich, ich bin mir nicht sicher, ob dem Gemeinderat bekannt ist, dass 75 % des österreichischen Energiebedarfs importiert werden muss, das ist nicht wenig – das ist ein Dreiviertel. Dass wir alle noch ruhig schlafen können, das grenzt bei mir an Verdrängung, wo man einfach negative Gedanken weg haben möchte, weg schieben will. Aber bei Dreiviertel ist es höchste Eisenbahn, dass man den Selbstversorgungsgrad, zumindest in Österreich, dramatisch erhöht. Die „Freien Horizonte“ haben immer als Argument gebracht, wir sollten uns viel mehr auf Energieeffizienz und Energiesparen konzentrieren, da gebe ich ihnen vollkommen Recht. Ich glaube und da bin ich mir hundertprozentig sicher, dass alle Gemeinderäte hier, die dafür oder dagegen stimmen werden, keiner einen anderen Lebensstil morgen pflegen wird als heute, und das ist dann irgendwo inkonsequent. Ich finde es auch schade, dass unsere Initiative der Volksbefragung vor ca. zwei, drei Wochen vom Gemeinderat abgewürgt worden ist, weil ich der Meinung bin, dass in der Gemeinde sehr wohl auch andere Stimmen da sind, nämlich für Windkraftwerke. Ich glaube, dass ich mit meiner Gegenstimme heute, zumindest dieser Klientel ein gewisses Sprachrohr verschaffen möchte, weil ich mir sicher bin, dass nicht 99 Prozent der Weyrer Bevölkerung gegen diese Windkraftwerke sind.

Respekt möchte ich auf jeden Fall den „Freien Horizonten“ zollen. Sie haben wirklich super gearbeitet, wesentlich besser als die Projektbetreiber. Ich würde sogar sagen, sie würden sich als Wahlkampfmaschine sehr gut eignen. Allerdings muss ich auch dazu sagen, dass mir die vorgebrachten Argumente oft nicht gefallen haben. Es sind oft Argumente vorgebracht worden, deren sich vor einigen Jahren noch die Vertreter des fossilen atomaren Systems bedient haben, um die Energiewende zu stoppen. Und wenn sich jetzt die „Freien Horizonte“ genau jener Argumente bedienen, dann hat mich das schon ein bisschen schockiert. Natürlich zur Durchsetzung ihrer Interessen verstehe ich es, aber es passt nicht, es ist für mich nicht mehr stimmig, weil irgendwo vertreten diese Personen auch Naturschutz und Umweltschutz und da gehört für mich auch die Energiewende dazu.

Ich möchte einige Dinge herausnehmen. Es ist uns eine Grafik vom Burgenland gezeigt worden, wo drauf steht „Windstromanteil auf einer burgenländischen Stromrechnung und dafür haben sie ihre Landschaft geopfert.“ Als Argument, warum wir gegen unsere Windkraftwerke sein sollten war, die Windenergie im Burgenland macht nur 4,5 Prozent aus, obwohl sie behaupten, dass sie energieautonom mit Windstrom versorgt werden. Ich bin mir nicht sicher, entweder haben die „Freien Horizonte“ das nicht gewusst, oder haben sie uns vielleicht angelogen. Tatsächlich ist folgendes: Burgenland ist auf jeden Fall energieautonom mit der Windkraft. Allerdings wird der gesamte Windstrom an die Ökostromabwicklungsstelle OeMAG verkauft und von dieser wird der Strom an sämtliche Energieversorger in Österreich verteilt. Darum scheint er im Strommix in Burgenland nicht auf, aber sehr wohl in jedem Haushalt in Burgenland. Weil der Strom physisch nicht irgendwo nach Vorarlberg geht, sondern dort verbraucht wird, wo er nicht den längsten Weg hat. Das finde ich nicht ganz okay. Das zweite Argument: „CO₂“ verwendet die Atomindustrie, weil sie sagt unser Strom ist „CO₂“ neutral und jetzt wird es auch von den „Freien Horizonten“ verwendet und zwar in der Form „es ist noch kein einziges Gramm „CO₂“ in Österreich und in Deutschland eingespart oder verringert worden durch den Betrieb von Photovoltaik und Windstrom, das an sich überhaupt nicht stimmt. Es ist sogar in der Sitzung des Bauausschusses und Umweltausschusses darüber diskutiert worden,

dass das Gaskraftwerk in Mellach vom Verbund eingemottet werden muss, weil soviel Ökostrom da ist. Jetzt muss mir einer erklären, wie soll ein eingemottetes Gaskraftwerk „CO₂“ produzieren. Also auch hier merkt man, dass die Argumente nicht wirklich ganz stimmig sind. Vielleicht eines noch, das Ökostromgesetz ist meines Erachtens nach ziemlich in den Schmutz gezogen worden. Österreich hat sehr lange kämpfen müssen, dass wir ein vernünftiges Ökostromgesetz haben. Wir waren das Schlusslicht auf diesem Sektor. Wenn ich dann höre, dass der heimische Haushalt im Durchschnitt mit angeblich 100 Euro pro Jahr durch das Ökostromgesetz belastet wird, dann ist das eigentlich eine falsche Aussage. In Wirklichkeit waren es 45 Euro im Jahr 2012. Wenn ich das in Monate umrechne, ist das eine halbe Bier pro Monat. Ich glaube, das können wir uns wohl leisten, anstatt, dass wir vielleicht irgendwo Atomstrom oder fossilen Strom beziehen.

Ich werde mit meiner Meinung sicher den Gemeinderat nicht „umdrehen“, aber es soll trotzdem ein jeder wissen, dass die Argumente, die da vorgebracht worden sind, nicht wirklich immer ganz stimmig, ganz richtig waren und, dass man immer zwei Seiten betrachten muss. Wir werden heute einen Grundsatzbeschluss aufheben, nämlich den Grundsatzbeschluss, dass Weyer für Windenergie steht. Wir sollten vielleicht gleichzeitig einen anderen Grundsatzbeschluss auch noch aufheben ... „bis zum Jahr 2015 energieautonom zu werden“, denn das werden wir nicht mehr schaffen. Danke.“

GRE Ingo Kainz: „Mir geht es ähnlich, am 26.3. ist der Grundsatzbeschluss zur Gewinnung von Windenergie beschlossen worden. Was ist in der Zwischenzeit eigentlich passiert? Es ist eine Windmessung ohne Ergebnis passiert. Es gibt „ein Projekt“ aber keine Projektunterlagen. Es gibt einen sehr verschwiegenen Betreiber und als Gegenpart eine sehr engagierte, professionelle Bürgerinitiative oder Umweltinitiative. Es gibt sehr viele, durchaus verständliche, Emotionen und viele Vermutungen.

Ich persönlich bin eigentlich sauer auf den Betreiber, weil er uns bzw. mich die Windkraft jetzt so kritisch betrachten lässt, dass sogar eine ganze Gemeinde sich gegen Windkraft entscheiden will. Ich bin mir nicht sicher, ob wir uns das leisten können, bei der zu erwartenden Steigerung des Stromverbrauchs komplett auf Windkraft zu verzichten. Ich glaube, irgendwo muss der Strom herkommen, außer wir steigen wieder auf fossile Energie um.

Mir sind für eine Entscheidung über so ein wichtiges Thema einfach zu wenige Fakten bekannt. Ich kann mich weder dafür, noch dagegen entscheiden. Das heißt, ich werde mich der Stimme enthalten.“

GR Franz Haider: „Wir bearbeiten dieses Thema schon mehr als ein Jahr. Wir haben es uns auch sicher nicht leicht gemacht. Ich bin, kurz nach dem wir diesen Grundsatzbeschluss gefasst haben, zu einer Tagung nach Salzburg gefahren. Dort ist es um „Energiewende“ gegangen und es nahmen Spitzenreferenten zu aktuellen Themen Stellung. Ich muss ehrlich sagen, dass von dort an, in mir die Tendenz gestiegen ist, mich von der Windkraft nicht generell abzuwenden, aber dort, wo sie bei uns aufgebaut werden soll. Es passt nicht in unserem Landschaftsbild hinein und es wird sehr viel Natur zerstört. Wir haben die Natur als unseren großen Part da, wir haben keine Seen, wir haben nichts anders was uns Touristen bringen könnte. Wir sind ein Naherholungsgebiet, aber zu uns kommen auch viele Gäste, weil sie eben unsere Natur schätzen und lieben. Uns selbst ist vielleicht gar nicht bewusst, welchen Schatz wir hier haben, mit unseren Wäldern, mit unserer guten Luft. Die wird wahrscheinlich durch die Windräder nicht beeinträchtigt werden, aber trotzdem, das Optische und das Akustische, man hört das. Was ist mit den Anrainern, wir haben hier auch Almbetriebe. Wenn ich auf die Stallburgalm gehe und auf den Hühnerkogel hinüberschaue und ich dann die Räder drehen sehe, ich weiß nicht, ob ein Wanderer sich dann noch interessiert, sich hier auf eine Jause hinzusetzen und sich zu erholen. Diese Gäste lassen auch in den Geschäften im Ort etwas da. Was auch ganz wichtig ist, wir haben Gäste im Reha-Zentrum. Wenn man als Erholender, als kranker Mensch, auf den Ennsberg – Hühnerkogel hinüber sieht und sich dann alles dreht und blinkt, ich weiß nicht, ob das für einen Erholenden recht gut ist. Trinkwasser beziehen auch einige vom Ennsberg. Wenn man sprengt, wie wird das sein, das ist wahrscheinlich alles nicht bedacht. Es ist schon angesprochen worden. Von den Betreibern erfährt man nichts. Bürgermeister Klaffner hat schon öfters nachgefragt und über die weitere Vorgangsweise eine Viererrunde mit den

Fraktionsobleuten und den Vizebürgermeistern einberufen. Auch bei den Ausschusssitzungen hat man bei den Befragungen von den Betreibern wenig gehört. Klar ist, dass wir für die Energiewende sind, aber nicht um jeden Preis.“

GR Bernhard Kühholzer: „Wir von der ÖVP haben uns auch intensiv mit dem Thema in vielen Sitzungen auseinander gesetzt, in denen die meistens relativ lange gedauert haben. Wir haben zu keinem ganz einheitlichen Ergebnis gefunden. Wir haben uns aber bemüht, die Diskussion offen zu halten, weil auch wir keinen Fraktionszwang haben wollen, im Gegenteil, wir wollten die Entscheidung noch offener gestalten. Was uns auf jeden Fall gefehlt hat ist die Information von den Projektanten und die Einhaltung von Vereinbarungen, die wir ursprünglich beschlossen hatten. Das Vogelkundegutachten sollte eigentlich seit einem dreiviertel Jahr auf dem Tisch liegen. Es fehlt uns da einfach sehr viel an Information. Prinzipiell hätten wir gerne auf Grundlage von Informationen entschieden, die wir leider von einer Seite nicht haben.“

GR Albert Aigner: „Die FPÖ-Fraktion ist völlig offen im Bewusstsein von der Wichtigkeit von erneuerbarer Energie an dieses Thema herangetreten, als wir erfahren haben, dass die Windräder kommen sollen. Man hat dann gesehen, die „Freien Horizonte“, haben sehr gute Arbeit geleistet, sind mit sehr viel Information herausgegangen und haben ihre Sicht der Dinge sehr deutlich dargelegt. Ich glaube, sie haben das sehr gut gemacht. Was wir schon öfters gehört haben, und das ist bestimmt ein ganz wichtiger Punkt, dass die zukünftigen Betreiber mit ihren Informationen sehr zurückhaltend waren. Bei unserer gemeinsamen Ausschusssitzung ist auch ganz deutlich herausgekommen, dass die Umweltanwaltschaft und die Naturschutzbeauftragten sehr deutlich gemacht haben, dass mit einem positiven Gutachten für diese Windräder nicht zu rechnen ist.

Es ist vor einigen Jahren der Windmasterplan mit gewissen Zoneneinteilungen in unserer Region erfolgt und ausgerechnet dort, wo man früher befunden hat, dass man nicht bauen kann, weil es eine rote Zone ist, genau dort würde man jetzt bauen. Das ist für mich auch mit ein Punkt. Es werden sich die Leute, die den Windmasterplan gemacht haben auch überlegt haben, warum dort eine rote Zone errichtet wurde.

Die FPÖ-Fraktion wird diesem Antrag, dass eben die Windräder nicht kommen sollen, zustimmen.

GR Rudolf Auer: „Unser Ziel ist der Erhalt der Natur. Die rote Zone ist Grund Eins. Der Naturschutzbeauftragte vom Land OÖ hat gesagt, dass es für die Errichtung dort oben sicher nie einen Bescheid geben wird (Vögel).

Die Anrainer sind uns sehr, sehr wertvoll und daher möchte ich nicht, wie heute in der Zeitung gestanden ist, was in Munderfing momentan passiert. Ich hoffe und ich möchte, dass uns das erspart bleibt.“

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnhalter: „Es ist schon viel gesagt worden. Zum Stichwort „Energieautarkie“ hätte ich noch ein paar Worte. Weyer ist schon längst energieautark. Ich muss auch die drei Ennskraftwerke erwähnen. Weyer hat schon für diese drei Kraftwerke viel Landschaft und die frei fließende Enns geopfert. Beispielsweise muss die Gemeinde sogar seine Leitung durch EKW Grund selbst bezahlen. Ob dann die Betreiber der Gemeinde irgendetwas zahlen ist fraglich, weil sie das wahrscheinlich gar nicht dürfen. Wir opfern unsere Natur im Nationalpark und das Geld bekommt ein anderer - eine sehr einseitige Geschäftsgebarung. Die Nationalparkregion ist ein Zukunftsprojekt, in der sich der Tourismus langsam jahrelang aufgebaut hat. Wenn ich das jetzt mit dem vergleiche was ich verliere, so ist das nicht akzeptabel. Wir haben über ein Jahr lang Zeit gehabt, uns eine Meinung zu bilden. Jeder kann gescheitert werden und wenn er von gestern auf heute sich mehr Gedanken gemacht hat wird sich keiner darüber aufregen, sondern nur freuen.“

GR Johann Dietachmayr: „Meine persönliche Meinung ist, grundsätzlich bin ich für keine Windräder auf dem Almkogel, Hühnerkogel, Ennsberg. Nur, so wie es aber hier steht, dass man sich grundsätzlich jetzt dagegen wehrt oder beschließt im ganzen Gebiet von Weyer auch in Zukunft keine Windräder hinstellen würde oder soll oder kann. Irgendwo brauchen wir Energie,

irgendwo müssen wir schauen, dass wir Energie bekommen. Die Ennkraftwerk alleine werden es auch nicht machen. Mich stört ein bisschen, dass man in unserem Gebiet generell keine Windräder aufstellen möchte, auch wenn sich dort irgendwann ein Standort anbieten würde, der weder Naturschutz und Tourismus beeinträchtigt, dass man da generell sagt, wir machen in unserem Gebiet keine Windräder mehr. Außer, es ist so, dass es nur den Windmasterplan betrifft, der gewisse Zonen noch nicht berücksichtigt hat. Es kann ja sein, dass es in fünf Jahren ganz anders ausschaut. Werden künftige Projekte dann auch nicht mehr berücksichtigt?

GR Hannes Weißensteiner: „Die Gemeinde Weyer leistet sicherlich einen großen Beitrag zur Energiewende. Ich bin mir sicher, wir sind schon 100%ig energieautark. Wenn man das berechnet, Ennskraftwerke Schönau, Kastenreith, drei Kleinwasserkraftwerke am Laussabach, Kraftwerk Hammergraben, Biomasseheizwerk. Wenn andere Regionen einen Teil davon machen würden, wären wir sicherlich schon weiter unter den 75 %. Mit Strom sind wir sicherlich schon 100 % energieautark. Die Windkraftäder sind eine Verschandelung des Landschaftsbildes. Ein Grund für mich, dass ich gegen die Windkraftanlage eintrete. Drei landwirtschaftliche Gehöfte beziehen ihr Quellwasser vom Ennsberg. Wenn man den Felsen sprengt, ist anzunehmen, dass das Quellwasser versickert und den Betrieben die Existenz entzogen wird. Das gehört auch bedacht.“

GR DI Hermann Großberger: „Ich möchte zu all dem was schon gesagt wurde noch hinzufügen, was mich persönlich irrsinnig gestört hat. Wir haben 2012 die Windmessung erlaubt, haben dann gesehen, wie mit einem juristischen Federstrich uns die Möglichkeiten entzogen wurde. Es kann also sehr schnell gehen und wir haben dann keinen Einfluss mehr. Ich glaube, wenn man dem Projekt heute nicht Einhalt bietet, dann wird uns alleine das Verfahren, von der Dimension her, vom Umfang her, den Gutachten, zuschütten. Mir wäre sehr gut, wenn wir heute hinausgehen und ich weiß, dass es dort oben aus ist.“

GR Andreas Hofer: „Mir ist bewusst, dass Strom aus erneuerbaren Energieträger für uns extrem wichtig ist und man es fördern muss. Allerdings wissen wir auch, dass der Strom momentan sehr billig ist, darum werden offensichtlich Kraftwerke nur über geförderte Formen gebaut. Ich denke, dass es genehmigte Kraftwerke oder Projekte gibt, wie in Gosau, die Effizienzsteigerung der bestehenden Flusskraftwerke absolut möglich wäre, aber nicht in Angriff genommen werden, weil es sich nicht rechnet. Ich glaube, so lange sich hier nichts ändert, sollten wir unsere Umwelt nicht verschandeln lassen und darum bin auch gegen die Windkraftwerke.“

Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger: „Wie Günther eingangs schon gesagt hat, ist dieses Thema sehr emotionalisiert worden und dadurch auch verpolitisiert. Natürlich war es mir wichtig, dass wir von der ÖVP Weyer eine eindeutige Stellungnahme dazu haben. Es freut mich, dass ich diese auch im Gemeinderat vertreten darf. Die Beeinträchtigung der Landschaft durch Windriesenräder wird von uns als negativ empfunden. Das gilt sowohl für die Weyrerinnen und Weyrer, als auch für unsere Gäste. Damit sind auch negative Auswirkungen auf dem Tourismus zu befürchten. Die Anlage ist abzulehnen, weil sie in der roten Zone des Windmasterplanes des Landes Oberösterreich steht. Mir ist es auch wichtig, dass wir unsere Stellungnahme begründen, weil sich der Informationsstand geändert hat und wir auch einmal dafür gestimmt haben. Für den Grundsatzbeschluss ist dieser Umstand nicht so leicht änderbar, wie es die geplanten Betreiber ursprünglich dargestellt haben. Die miserable Kommunikation der Betreibergesellschaft mit uns, den Weyrern und den Betroffenen war sehr schwierig. Wenn man in der Gemeinde etwas vertreten soll und wir eigentlich nichts wissen, hat sich dieses Thema sehr unnötig in die Länge gezogen. Auch wenn die Energieform anfangs mit dem Nationalpark vereinbar schien, gab es negative Stellungnahmen des Nationalparks Kalkalpen, ein zusätzliches Argument der Ablehnung. Zusätzlich befinden sich Quellwasser am Ennsberg, die durch die Baumaßnahmen ins massive Karstgestein gefährdet werden könnten. Hier muss die Versorgungssicherheit der Bürgerinnen und Bürger an erster Stelle stehen. Die Marktgemeinde Weyer trägt mit Wasserkraft, Biomasse und Sonnenenergie genug zum Erreichen der Energieautarkie bei und muss daher nicht umstrittene Projekte um jeden Preis genehmigen. Aus

diesem Grund wird die ÖVP Weyer gegen die Windindustrieanlagen in der Gemeinde Weyer zustimmen.“

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich bei allen Fraktionen für die sachliche Diskussion. Ebenso bedanken möchte er sich bei den „Freien Horizonten“ und bei allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten.

Antrag:

Der Obmann des Umweltausschusses, GR DI Hermann Großberger und der Obmann des Bauausschusses, GR Rudolf Auer, stellen den Antrag, den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 29. 3.2012 zum Windkraftstandort Weyer aufzuheben und die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nationalparkgemeinde Weyer auf Grundlage des derzeit gültigen Windmasterplanes vom 6.2.2012 abzulehnen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen mit 29 : 2 Stimmen beschlossen.

Gegenstimme: GV Mag. Peter Ramsmaier (ÖVP)

Enthaltung: GRE Ingo Kainz (WBL)

TOP. 9 Wassergenossenschaft Siebenbrünn, Haftung

Die Wassergenossenschaft Siebenbrünn versorgt das Gebiet Viehtaleralm mit Trinkwasser. Die Anlage war veraltet und es war keine einwandfreie Trinkwasserversorgung mehr möglich gewesen. Daher hat die Wassergenossenschaft Siebenbrünn in den Jahren 2010 und 2011 die Anlage auf der Viehtaleralm neu errichtet.

Um einen niederen Zinssatz zu bekommen, ist die WG Siebenbrünn vor Beginn der Erneuerungsarbeiten an die Gemeinde herangetreten, die Haftung für das Darlehen zu übernehmen. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben IKD(Gem)-420341/16-2010-Sec/Pü, v.13.4.2010, mitgeteilt, dass eine Haftungsübernahme gemäß § 1356 ABGB für ein von einer Wassergenossenschaft aufzunehmendes Siedlungswasserbaudarlehen gem. § 85 Abs.4 Oö. GemO 1990 idgF nicht genehmigungspflichtig ist. Es wurde aber drauf hingewiesen, dass die Leistung eines direkten finanziellen Beitrages der Gemeinde zum Bau und/oder Betrieb der Wassergenossenschaft Siebenbrünn zu unterbleiben hat.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 die Haftungsübernahme eines Siedlungswasserbaudarlehens der Wassergenossenschaft Siebenbrünn beschlossen.

Die WG Siebenbrünn hat jetzt nach Kollaudierung am 8. Aug. 2013 folgende Finanzierung bekannt gegeben:

Gesamtkosten	€ 585.000	(anerkannt: € 532.000)
abzüglich Landesförderung	€ 186.400	
abzüglich Sonderförderung Alpine Projekte 2000	€ 146.510	
abzüglich Eigenleistungen (Arbeit, Material)	€ 60.000	
abzüglich Interessentenbeiträge	<u>€ 80.000</u>	
offen	€ 112.000	

Zur Bedeckung dieses Betrages hat die Wassergenossenschaft Siebenbrünn ein Förderdarlehen in Höhe von € 100.000 ausgeschrieben, welches aufgrund der Zahlungsunwilligkeit eines Mitgliedes um € 10.000 aufzustocken ist. Das Darlehen wird bei der Bestbieterin RAIBA Weyer aufgenommen. Die Inanspruchnahme eines Darlehens ist Voraussetzung für die Auszahlung des Bundeszuschusses, welcher in Form von Annuitätzuschüssen mit einer Laufzeit von 25 Jahren gewährt wird.

Die Wassergenossenschaft Siebenbrünn ersucht jetzt, zur Ausfinanzierung des Bauvorhabens Viehtaleralm um die Haftungsübernahme für ein Siedlungswasserbaudarlehen in der Höhe von € 110.000,00 bei der Raiffeisenbank Weyer. Die Tilgung ist mit den Annuitätzuschüssen gesichert.

Debatte:

GR Bernhard Kühholzer sagt, dass im Jahr 2010 der Gemeinderat die Haftungsübernahme für das Siedlungswasserbaudarlehen beschlossen hat. Damals waren die Kosten noch mit € 350.000 veranschlagt und avisiert, dass der größte Teil im Programm „Alpine Objekte“ mit 80 Prozent gefördert wird. Dieser Betrag ist jetzt mit nunmehr € 156.500 veranschlagt und die Gesamtkosten betragen statt € 350.000 jetzt € 585.000.

AL Franz Schörkhuber informiert, wie es zur Kostenerhöhung gekommen ist. Dieses Siedlungswasserbaudarlehen wurde zur Finanzierung des laufenden Baubedarfs verwendet. Es ist inzwischen mit Fördermittel getilgt. Der offene Restbetrag beträgt € 112.000. Die Tilgung erfolgt zum Großteil mit der Bundesförderung, welche in Form von 25-jährigen Annuitätzuschüssen ausgezahlt wird. Die Förderung beträgt € 86.900.

GV Mag. Peter Ramsmaier fasst zusammen, dass der Kredit, für den die Gemeinde haftet, € 110.000 beträgt. Die Tilgung ist zum Teil mit Annuitätenzuschüssen gesichert, *einen Teil muss die Interessensgemeinschaft aufbringen. Der Teil, den die Genossenschaft selbst aufbringen muss beträgt ca. € 25.000.*

Bgm. Gerhard Klaffner erwähnt, dass die Genossenschaft nur auf die Bundesförderung zugreifen kann, wenn sie ein Darlehen aufnimmt.

GV Mag. Peter Ramsmaier möchte protokolliert haben, dass die Gemeinde nach Abzug des Bundeszuschusses mit höchstens € 24.000 haftet (Restbetrag).

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Haftung für das Siedlungswasserbaudarlehen der Wassergenossenschaft Siebenbrunn in Höhe von € 110.000 bei der Raiffeisenbank Weyer zu übernehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 10 Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Hr. Günther Neidhart, berichtet dem Gemeinderat über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 04.11.2013.

Der Bericht des Prüfungsausschusses ist der Verhandlungsschrift angeschlossen.

Debatte:

GR Günther Neidhart bedankt sich sehr herzlich bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für ihre engagierte Mitarbeit und die sachliche Zusammenarbeit im Ausschuss.

GR Karl Haidinger erkundigt sich über das am 5. Dezember stattgefundene Gespräch bei der IKD.

Bürgermeister Gerhard Klaffner berichtet, dass es Lösungsansätze gibt, die Anfang / Mitte Jänner stehen sollen. Derzeit werden noch intensive Gespräche innerhalb den Abteilungen geführt.

GR Karl Haidinger bezweifelt die Wirksamkeit der Freizeichnungserklärung und fragt, was passieren würde, wenn sich im Prüfungsausschuss herausstellt, dass die Haftungsübernahme lt. Freizeichnungserklärung nicht ausreichend ist.

Der Vorsitzende teilt aufgrund der Aussage der IKD vom 5. Dezember 2013 die Befürchtung nicht und sagt, dass die Freizeichnungserklärung ausreichend ist und eine Haftung nur auf Vorsatz beschränkt ist.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 11 Voranschlag 2014 der Gemeinde

Der Gemeindevoranschlag 2014 wurde wieder im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und entsprechend den Aufgaben der Gemeinde sehr sparsam erstellt.

Die Gemeinde hat keinen Gestaltungsfreiraum.

Der Entwurf des Voranschlages wurde am 02.12.2013 von Rudolf Schachtner von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land nach wirtschaftlichen Kriterien vorgeprüft und am 02.12.2013 in der Sitzung mit Vertretern aller Fraktionen behandelt.

Der Vorprüfungsbericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Auflage des Voranschlagsentwurfes wurde zwei Wochen kundgemacht. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	€	7.431.500,00
<u>Ausgaben:</u>	€	<u>8.475.500,00</u>
Fehlbetrag:	€	-1.044.000,00

Es werden folgende Gruppensummen festgestellt:

	Einnahmen:	Ausgaben:
Gruppe 0 – Vertretungskörper u. Allgemeine Verwaltung	48.400,00	1.313.200,00
Gruppe 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.700,00	86.900,00
Gruppe 2 – Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	765.700,00	1.638.000,00
Gruppe 3 – Kunst, Kultur und Kultus	15.300,00	106.000,00
Gruppe 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	71.200,00	1.059.300,00
Gruppe 5 – Gesundheit	85.800,00	860.600,00
Gruppe 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr	433.200,00	821.900,00
Gruppe 7 – Wirtschaftsförderung	23.900,00	49.900,00
Gruppe 8 – Dienstleistungen	1.672.000,00	2.102.900,00
Gruppe 9 – Finanzwirtschaft	4.314.300,00	436.800,00

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	€	2.040.000,00
<u>Ausgaben:</u>	€	<u>2.040.000,00</u>
	€	0,00

Ausgaben/Einnahmen werden gemäß der vom Land OÖ vorgeschlagenen Finanzierungspläne dargestellt. Der außerordentliche Haushalt muss ausgeglichen dargestellt sein.

Kassenkredite dürfen gemäß § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. **€ 1.857.875,--** nicht übersteigen.

Gemäß § 58 Oö. GemO 1990 idgF ist der Bürgermeister für die **Vergabe** von Arbeiten und Lieferungen bis **€ 3.715,75** zuständig.

Der Gemeindevorstand ist gemäß § 56 Oö. GemO 1990 idgF für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis **€ 74.315,00** zuständig.

Der Schuldenstand beträgt per 01.01.2014 **€ 8.505.400,--**.

Es werden € 365.900,00 an Tilgung und € 93.100,00 an Zinsen geleistet. Die Schuldendienstsätze betragen € 212.300,--, somit ergibt sich ein Nettoaufwand von € 246.700,--.

Der Stand an Haftungen beträgt per 01.01.2014 **€ 10.903.285,54** und verringert sich bis 31.12.2014 auf € 8.899.611,36.

Die Steuerhebesätze, Gebühren und Abgaben für das Jahr 2014 sind in der festgesetzten Höhe einzuheben.

Debatte:

GR Karl Haidinger nimmt Stellung zur Liste des Prüfers und möchte drei Beispiele aufzeigen, die trotz Sparwillens kaum umsetzbar sind: 1. Reduktion von € 51.000 im Feuerwehrbereich, 2. Kürzung von Investitionen € 5.000, 3. Gebührenerhöhung bei der Müllentsorgung. GR Karl Haidinger zeigt auf, wenn man nur die Hälfte von dem kürzt, was das Land den Gemeinden an Leistungen vorenthält, würde man weit unter einer Million Abgang kommen. Er findet das Risiko, den die Vereinsmitglieder bei der Haftung der KG ausgesetzt sind, eine Zumutung des Landes. Das Land kann von der Gemeinde nicht erwarten, dass angesichts dieser Vorgangsweise alle Gemeinderäte einverstanden sind.

Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger sieht es ähnlich. Er kann sich nicht vorstellen, bei dem gut geplanten Voranschlag noch € 300.000 einzusparen. Wenn man die Entwicklung des Budgetvoranschlags vom Vorjahr vergleicht, hat sich zum Nachtragsvoranschlag der Abgang um fast eine halbe Million erhöht. Es ergibt für ihn keinen Sinn, wenn alles so weitergeht wie bisher. Er möchte daher vom Bürgermeister wissen, ob er an die Einhaltung des Budgets glaubt.

Der Vorsitzende sagt, dass er bezüglich der Einhaltung des Budgets von der Aufsichtsbehörde einen eindeutigen Auftrag zu den Einsparungen erhalten hat und dabei eines besseren belehrt wurde. Er kann den Vorwürfen nichts entgegen bringen und sagt, dass manche Ausgaben, zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung nicht vorhersehbar sind. Die Gemeinde wird künftig bei jeder Budgetüberschreitung das Land um Genehmigung ersuchen.

GR Bernhard Kühholzer möchte festhalten, dass eine eventuelle Entscheidung zum Voranschlag nicht zuletzt Mitteilungscharakter hat.

Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger meint, aus der Diskussion entnehmen zu können, dass das Budget-Ziel nicht zu halten sein wird. Er sieht daher keinen Sinn darin, für ein Budget zu stimmen, wenn nicht alle dahinter stehen, daher wird er sich der Stimme enthalten.

GR Bernhard Kühholzer bekräftigt nochmals, dass das Abstimmungsergebnis auch Mitteilungscharakter haben soll.

GR Günther Neidhart erklärt den Zuhörer zum besseren Verständnis die finanzielle Situation der Gemeinde. Trotz intensiver Auseinandersetzung findet er keine weiteren Einsparmöglichkeiten in der Budgetplanung. Er ist sich nach gründlicher Prüfung dessen bewusst, dass die Gemeinde das Budget nicht einhalten können

Antrag:

Bürgermeister Gerhard stellt den Antrag, den Voranschlag 2014 der Gemeinde in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 20 : 11 Stimmen beschlossen.

Gegenstimmen: FPÖ geschlossen

Enthaltungen: ÖVP geschlossen
 GV DI (FH) Reinhard Hoffman (WBL)

TOP. 12 Kassenkredit 2014

Gemäß § 83 Oö. GemO 1990 ist die Höhe von Kassenkrediten mit einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Haushalts begrenzt. Für die Marktgemeinde Weyer sind das aufgrund der Voranschlagszahlen für das Finanzjahr 2014 € 1.857.875. Aufgrund der finanziellen Lage der Marktgemeinde Weyer ist es notwendig, den Kassenkredit in Anspruch zu nehmen.

Am 21.11.2013 wurden die Soll-Zinssätze für das Jahr 2014 ausgeschrieben. Die ortsansässigen Banken haben folgende Angebote auf Basis 3-Monats-Euribor + Aufschlag abgegeben und folgende Reihung konnte vorgenommen werden.

1) Allg. Sparkasse Oö., Marktplatz 5, Weyer Basis: 3-Mon-EUR; Aufschlag: 0,720%

2) Raiffeisenbank Weyer, Marktplatz 11, Weyer Basis: 3-Mon-EUR; Aufschlag: 0,750%

Die Angebote der Kreditinstitute werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Kassenkredit wird aufgrund der Ergebnisse der Zinsausschreibung zum überwiegenden Teil bei der Allg. Sparkasse Oö. in Weyer ausgeschöpft. Geringe Aufnahmen von Kassenkrediten, innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens, sind auch bei der Raiffeisenbank Weyer möglich.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Kassenkredit für das Finanzjahr 2014 in Höhe von € 1.857.875 grundsätzlich über das Geschäftskonto der Marktgemeinde Weyer bei der Allg. Sparkasse Oö., Marktplatz 5, 3335 Weyer in Anspruch zu nehmen. Geringe Aufnahmen von Kassenkrediten, innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens, sind auch bei der Raiffeisenbank Weyer möglich.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 13 Mittelfristige Finanzplanung 2014– 2017 der Gemeinde

Der Saldo zwischen den laufenden Einnahmen und Ausgaben ergibt für jedes Jahr die Budgetspitze (=frei verfügbarer Budgetrahmen). Das Ausmaß des frei verfügbaren Budgetrahmens zeigt einerseits die Höhe der zur Finanzierung von Investitionen und sonstigen einmaligen Maßnahmen vorhandenen Mittel, andererseits ist die Verkraftbarkeit zusätzlicher Belastungen an der Budgetspitze zu messen.

Es sind auch wegfallende Belastungen, etwa durch das Auslaufen eines Darlehens oder die Erschließung sonstiger zusätzlicher Einnahmen entsprechend zu berücksichtigen. Werden alle Faktoren in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen, kann eine durchaus aussagekräftige Hochrechnung der Budgetspitze durchgeführt und einer gegebenenfalls möglichen Gefährdung des Haushaltsgleichgewichtes rechtzeitig vorgebeugt werden.

Die freie Budgetspitze beträgt in den Jahren:

2014: € -1.123.000,00

2015: € -1.242.300,00

2016: € -1.307.900,00

2017: € -1.363.200,00

Mittelfristiger Investitionsplan

Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Jahr der Planperiode und deren Bedeckung.

Korrekturen:

Darlehenstilgungen wurden laut Tilgungspläne korrigiert

Personalkosten prozentuell erhöht

Investitionen korrigiert

Einmalige Zuschüsse bzw. Einnahmen oder Ausgaben in den Folgejahren gelöscht

Für die restlichen Vorhaben gibt es bereits Finanzierungspläne bzw. Förderzusagen, welche in die Mittelfristplanung eingearbeitet wurden.

Folgende Vorhaben werden berücksichtigt:

Dienstleistungszentrum Weyer (KG)

FF Weyer LFA

Volksschule Weyer (KG) – LB und BZ

Hauptschule Weyer Sanierung (KG) – LB und BZ

Krabbelstube – Zwischenfinanzierung

Rot-Kreuz-Ortsstelle Weyer Zu- und Umbau

Gemeindestraßen 2014

WVA Marienhof BA 06

ABA Marienhof, Schrabach BA 10

Schuldennachweis:

Schuldenstand per:

1.1.2014	€ 8.505.400,00
1.1.2015	€ 8.139.500,00
1.1.2016	€ 7.703.800,00
1.1.2017	€ 7.281.500,00

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2014 – 2017 in der vorliegenden zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 14 Voranschlag 2014 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG

Gemeinden, die mehrere Vorhaben über die KG abwickeln, müssen für die KG ebenfalls einen Voranschlag erstellen, der im Gemeinderat und im Anschluss daran von der Gesellschafterversammlung (Bürgermeister und Geschäftsführer des VFI) zu beschließen ist.

In der Gemeinde-KG werden/wurden folgende Vorhaben abgewickelt:

- Rathaus Zu- und Umbau
- Sanierung Hauptschule Weyer
- Volksschule Weyer
- Dienstleistungszentrum Weyer

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen: € 401.300,00
Ausgaben: € 401.300,00

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen: € 1.941.900,00
Ausgaben: € 2.078.300,00
Abgang: € 136.400,00

Der Schuldenstand beträgt per 1.1.2014 € 8.698.500,--. Es werden im Jahr 2014 € 1.840.900,-- Tilgung und € 94.300,-- Zinsen bezahlt.

Debatte:

GR Bernhard Kühholzer stellt klar, dass die VFI & Co KG mit den ihr zugewiesenen Mitteln die Tilgung leistet.

Frau Brigitte Fürnholzer erklärt, dass die Tilgung aus Bedarfszuweisungsmitteln und aus Landesbeiträgen besteht. Die gewährten Landesmittel muss die Gemeinde an die KG überweisen.

GV Mag. Peter Ramsmaier erkundigt sich, ob der Voranschlag von der Aufsichtsbehörde vorgeprüft worden ist.

Frau Brigitte Fürnholzer bestätigt dies und sagt, dass es zu allen Vorhaben Finanzierungspläne gibt.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Voranschlag 2014 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 : 2 Stimmen beschlossen.

Gegenstimmen: GR Albert Aigner (FPÖ)
GR Karl Haidinger (FPÖ)

TOP. 15 Steuern und Abgaben, Hebesätze für das Finanzjahr 2014

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2014 werden wie folgt festgesetzt:

a) Hebesätze

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H. d. Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H. d. Steuermessbetrages
Kommunalsteuer	3 v. H. d. Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15 v. H. d. Preises / Entgelts
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Filmen	5 v. H. d. Preises / Entgelts
Hundeabgabe	€ 20,00 / je Hund u. Wachhund
Wasserbenützungsgebühr	€ 1,41 / m ³
Kanalbenützungsgebühr	€ 3,47 / m ³
Mindestanschlussgebühr – Wasserversorgungsanlagen	€ 1.867,00
Mindestanschlussgebühr – Abwasserbeseitigungsanlagen	€ 3.115,00

b) Sonstiges

Schrebergartengebühr für ganze Gartenparzellen	€ 10 / Jahr
Schrebergartengebühr für halbe Gartenparzellen	€ 5 / Jahr

Gleichbleibende Abgaben bleiben lt. den rechtswirksamen Verordnungen in Kraft.

Debatte:

GR Karl Haidinger beanstandet, dass die Gemeinde mit den Mindestgebühren für Trinkwasser und Abwasserentsorgung die den Abgangsgemeinden vorgeschriebenen 20 Cent Aufschlag einheben muss. Die FPÖ ist mit dieser Regelung im Sinne der Gleichstellung aller Gemeinden nicht einverstanden und wird daher nicht mitstimmen. GR Karl Haidinger ersucht um Protokollierung seiner Wortmeldung.

GR Bernhard Kühholzer bekrittelt ebenfalls die Mindestgebührenanhebung und sagt, dass seine Fraktion es nicht richtig findet, wenn bei Abgangsgemeinden, die sich größtenteils nur vom Zuzug finanzieren, die Lebenserhaltungskosten erhöht werden.

Auf die Frage von GR Günther Neidhart, was passieren würde, wenn die Gemeinde heute keinen Beschluss fasst, antwortet der Vorsitzende, dass die Bedarfszuweisungen an die Gemeinde eingestellt würden.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehenden Steuerhebesätze und Gebühren der Marktgemeinde Weyer mit Wirksamkeit 01.01.2014 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 26 : 5 Stimmen beschlossen.

Gegenstimmen: GR Albert Aigner (FPÖ)
GR Karl Haidinger (FPÖ)

Enthaltungen: GV Mag.^a Eva Aigner (WBL)
GRE Erhard Sandner (WBL)
GV DI (FH) Reinhard Hoffmann (WBL)

TOP. 16 Sanierung der Gemeindestraßen 2013, Finanzierungsplan

Die Überprüfung des Antrages auf Bedarfszuweisung vom 30. August 2013, GZ: 41522, ergibt für das Projekt „Gemeindestraßen – Sanierung“ folgende Finanzierungsmöglichkeit:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel		2013	Gesamt in Euro
LZ, Straßenbau		14.000	14.000
BZ-Mittel		14.000	14.000
Summe in Euro		28.000	28.000

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für das Projekt „Gemeindestraßen – Sanierung“ in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 17 Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer

Änderungen:

Änderungen des Dienstpostenplanes sind, wie in der Beilage dargestellt, vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Bürgermeister bringt diese vollinhaltlich zur Kenntnis.

Amtsleitung-Nachfolge; während der Einschulungsphase Überstellung in GD 14.1

Gemäß der Stellenausschreibung des Leiters der Marktgemeinde Weyer vom 02.05.2013 ist für die Zeit der Einschulungsphase von 01. Jänner 2014 bis 31. März 2014 der Nachfolger in der Funktionslaufbahn GD 14.1 einzustufen.

Kindergarten Weyer, Reduzierung der Personaleinheiten im Regelkindergarten von 4,13 PE auf 4,03 PE ab 01.09.2013

Kindergarten Weyer, Reduzierung der Personaleinheiten in der Nachmittagsbetreuung in der alterserweiterten Gruppe von 0,45 PE auf 0,2125 PE der Fachkraftstunden ab 01.09.2013

Nach der Kündigung der Stützkraft wurden die Stunden aus organisatorischen Gründen auf das Stammpersonal der Kindergartenpädagoginnen und auch auf Helferinnen aufgeteilt.

Kindergarten Weyer, Erhöhung der Personaleinheiten der Kindergartenhelferinnen von 3,75 PE auf 3,85 PE ab 01.09.2013

Die Stunden der Nachmittagsbetreuung in der alterserweiterten Gruppe wurden auch von einer Helferin zusätzlich zum Stammpersonal der Pädagoginnen abgedeckt.

Bauhof Weyer; Aufnahme eines Facharbeiters ab 01.07.2013 in der Funktionslaufbahn GD 19.1

Für die Einarbeitszeit und zur Überbrückung während dem Urlaubsabbau von Josef Tüchlberger (Pension ab 01.12.2013) wurde ein Facharbeiter aufgenommen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehend definierten Änderungen des Dienstpostenplanes zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 18 Bericht der Ortsteilsprecher

Die Ortsteilsprecher aus Unterlaussa haben sich für die Sitzung entschuldigt; sie möchten an alle schöne Weihnachts- und Neujahrswünsche ausrichten.

Ortsteilsprecher des Ortsteilbeirats Kleinreifling, Herr Reinhold Zawrel, ist aus beruflichen Gründen verhindert. Er hat Frau Dr. Brigitte Wallmann gebeten, ihn heute zu vertreten. Sie berichtet:

- **Dorfzentrum**

Das Projekt beschäftigt den Ortsteilbeirat schon seit sieben Jahren. Der Grund für die Verzögerung ist, weil der Vertrag mehrmals überarbeitet werden musste und die Ansprechpartner in der Diözese wiederholt wechselten.

Dank an Herrn Bernhard Holzner, der sich der Sache jetzt angenommen hat. In seinem Brief an die Redakteure der Kirchenzeitung hat er auf die Misere aufmerksam gemacht und damit eine Reaktion ausgelöst. Es erfolgte eine telefonische Zurechtweisung durch die Finanzkammer der Diözese Linz. Herr Holzer ließ aber wissen, dass eine Entschuldigung von seiner Seite nur dann erfolgen wird, wenn der Vertrag abgeschlossen ist.

Mit Herrn Mag. Prinz, Finanzdirektor der Diözese Linz und Frau Mag. Lanzl wurde gestern über den Entwurf des Vertrages nochmals gesprochen. Näheres wird uns der Bürgermeister noch berichten.

Notar Dr. Apfelterer wurde erneut beauftragt einen Vertrag auszuarbeiten. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, dass dieser bis Jahresende unterschriftsreif fertig gestellt werden kann. Unverständlich ist, dass der Vertrag auf zwei Jahre befristet ist.

Der Ortsteilbeirat, insbesondere Ortsteilsprecher Reinhold Zawrel, ist über diesen Zustand sehr unzufrieden und verdrossen. Der Ortsteilbeirat wird daher erst nach Abschluss des Vertrages mit der Diözese wieder aktiv mitarbeiten.

- **Zeit zum Zug**

Ein Projekt von Christian Haselsteiner das vom Ortsteilbeirat aufgenommen wurde. Die gegründete Arbeitsgruppe mit Christian Haselsteiner, Rudolf Hirner und Angelika Großberger wird das Projekt weiterbearbeiten. Als bevorzugter Standort wurde die Seewiese genannt. Bürgermeister Klaffner wird bis Mitte Dezember Gespräche mit den Anrainern und den Eigentümern des dort gelagerten Brennholzes führen.

Abschließend bedankt sich Frau Dr. Brigitte Wallmann im Namen des Ortsteilbeirates bei AL Franz Schörkhuber für die gute, kooperative Zusammenarbeit und wünscht ihm zum bevorstehenden Ruhestand alles Gute.

Ihr Dank gilt auch allen Anwesenden, insbesondere dem Gemeinderat. Sie wünscht schöne Feiertage und alles gute im neuen Jahr.

TOP. 19 Bericht „Liebenswertes Weyer“

Obmann Jürgen Aigner hat sich für die Sitzung heute entschuldigt.

TOP. 20 Allfälliges

a) DA 1) Kassenführer, Bestellung

Aufgrund des § 89 der Oö. Gemeindeordnung 1990 obliegt die Führung der Kassengeschäfte in der Gemeinde dem vom Gemeinderat zu bestellenden Kassenführer. Steht ein geeigneter Gemeindebediensteter zur Verfügung, so ist dieser zum Kassenführer zu bestellen. Der Kassenführer darf Zahlungen aus der Gemeindekasse nur auf schriftliche, eigenhändig unterfertigte Anweisung eines Anweisungsberechtigten leisten. Der Bürgermeister hat die Geschäftsführung des Kassenführers laufend zu überwachen. Der Kassenführer und die sonstigen mit Geldgeschäften betrauten Bediensteten müssen fachlich geeignet, entsprechend ausgebildet sein und sich in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen befinden.

Aufgrund des Ausscheidens des derzeitigen Kassenführers, AL Schörkhuber, ist die Funktion ab dem 01.01.2014 neu zu besetzen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Kassenführung per 01.01.2014 von Franz Schörkhuber an Michael Schachner zu übertragen und Michael Schachner per 01.01.2014 als Kassenführer der Marktgemeinde Weyer zu bestellen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

b) Abschiedsrede - Ruhestand AL Franz Schörkhuber

AL Franz Schörkhuber gibt aus Anlass seiner letzten Sitzung dem Gemeinderat einen kleinen Rückblick auf seine Amtszeit. Er zieht Resümee über die zahlreichen, erfolgreich abgeschlossenen wichtigen Projekte in unserer Gemeinde, lässt Einblick in das Gemeindeschehen als ehem. Mitarbeiter der Gemeinde Weyer-Land gewähren, schildert in ausdrucksvollen Worten seinen nicht ganz einfachen Start als neuer Amtsleiter in der ehem. Gemeinde Weyer-Markt und bringt seine persönlichen Gedanken über besondere Erlebnisse in der Gemeinde und über ihre zukünftige Rolle vor.

AL Franz Schörkhuber bedankt sich beim Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit, insbesondere bei Bürgermeister Klaffner, für den er die größte Achtung und Wertschätzung empfindet.

c) Danksagungen - Weihnachtswünsche

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich bei AL Franz Schörkhuber für die ausnehmend gute Zusammenarbeit und sagt, dass der würdige Abschluss zu seinem verdienten Ruhestand in der ersten Gemeinderatssitzung im neuen Jahr erfolgen wird.

GR Bernhard Kühholzer bedankt sich bei AL Franz Schörkhuber für seine sehr gute Arbeit, die er immer mit vollem Einsatz geleistet hat. AL Schörkhuber hat sich für die Gemeinde intensiv eingesetzt und ihr sehr weitergeholfen. Er freut sich auf die Gelegenheit, in der man in gemütlicher Runde beisammen sitzen kann. GR Bernhard Kühholzer wünscht AL Schörkhuber alles Gute für den bevorstehenden Ruhestand.

GR Günther Neidhart schließt sich den Glückwünschen an. Besonders bedanken möchte er sich bei AL Franz Schörkhuber für seine Hilfe und Unterstützung, die er während seiner Amtszeit in der ehem. Gemeinde Weyer-Land ihm angedeihen hat lassen. „Danke für die gute Zusammenarbeit und für das stets offene Ohr.“ Er wünscht AL Schörkhuber alles Gute für die Zukunft, besonders Gesundheit und Zufriedenheit. Anmerkung: AL Schörkhuber kann sich seiner Hilfe bei eventuell auftretenden Entzugserscheinungen sicher sein.

GR Albert Aigner sagt, dass er noch nicht lange im Gemeinderat ist und ihm daher seine Geschichten und Erlebnisse sehr gefallen haben. Er hat AL Schörkhuber immer als einen sehr korrekten und tollen Menschen kennengelernt, der immer versucht hat, sein Bestes für die Gemeinde zu geben. Auch wenn die Meinungen nicht immer gleich waren, sind die Gespräche immer in einem fairen Bereich abgelaufen. „Danke für deine Art, wie du uns gegenübergetreten bist. Wünsche dir alles Gute und Gesundheit auf deinem neuen Lebensweg.“

GR Franz Haider bedankt sich im Namen der SPÖ. Er sagt, dass es keine Selbstverständlichkeit ist, auf einem Gemeindeamt zu jeder Tages-(Nacht)zeit Informationen und Hilfe zu bekommen. Besonders hervorheben möchte er, dass trotz der vielen und intensiven Arbeit die Menschlichkeit nie verloren gegangen ist. „Man war am Amt immer willkommen und dafür möchte ich mich bei dir bedanken.“ Er meint, dass in Bezug auf Wirtshaus sich für AL Schörkhuber nichts geändert hat, weil „du warst nie z´haus, sondern du warst in dem Haus „wiazhaus“. GR Franz Haider wünscht ihm für die Zukunft, dass er die schöne Zeit im Kreise seiner Familie genießen kann und sich seine Gesundheit noch länger erhält. „Alles Gute und Danke.“

GR Rudolf Auer möchte sich im Namen des Bauausschusses bei AL Franz Schörkhuber ebenfalls bedanken. „Es war eine sehr, sehr gute Zusammenarbeit, du bist mir immer mit Rat und Tat zur Seite gestanden. Ich wünsche dir für die Pension alles Gute, vor allem viel Gesundheit.“

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler möchte erst bei der offiziellen Abschlussfeier in der nächsten Gemeinderatssitzung seine persönlichen Worte an AL Schörkhuber richten. Er weist darauf hin, dass sich heute alle ein Weihnachtsgeschenk gemacht haben.

Wie wertvoll das Weihnachtsgeschenk ist, werden wir in fünf bis zehn Jahren erfahren. In diesem Zusammenhang möchte er herausheben, dass Alois Lindenbauer und Rudolf Grogger von den „Freien Horizonten“ dazu sehr viel beigetragen haben. Er wünscht allen ein gutes neues Jahr und schöne Weihnachtsfeiertage.

GV Rudolf Auer wünscht Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler zum seinem heutigen Geburtstag alles Gute.

GR Bernhard Kühholzer wünschte allen Anwesenden schöne Weihnachten, gute Erholung zwischen den Feiertagen und einen guten Start mit viel Gesundheit in das neue Jahr.

GR Albert Aigner möchte sich bei allen Gemeinderäten für die gute Gesprächskultur recht herzlich bedanken. Er bedankt sich auch bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde für die gute Arbeit. Sein Dank gilt ebenfalls den Ortsteilbeiräten, insbesondere dem Ortsteilbeirat Kleinreifling, der am aktivsten arbeitet. Er wünscht allen Anwesenden ein schönes Weihnachtsfest, besinnliche Tage und alles Gute für 2014.

GR Günther Neidhart schließt sich den Weihnachts- und Neujahrswünschen an und bedankt sich bei allen für die gute Zusammenarbeit.

GR Franz Haider dankt allen in der Gemeinde und in den Ausschüssen für die gute Zusammenarbeit. Er wünscht allen besinnliche Tage, ein frohe Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr. „Kämpfen wir weiter für Weyer!“

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den öffentlichen Einrichtungen, sozialen Organisationen und Vereinen für ihre wertvolle Arbeit, die sie geleistet haben sowie bei allen Bediensteten in der Gemeinde.

Der Vorsitzende gratuliert seinem Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler zum Geburtstag.

d) Termine

Der Vorsitzende weist auf die vielen Veranstaltungen im Dezember hin, die im Eventzentrum, auf den Plakaten vor der Gemeinde und in den Zeitungen zu sehen sind. Alle sind herzlich eingeladen.

24. Dezember, 18:00 Uhr : Weihnachtsblasen vor dem Rathaus mit dem Bläserquartett Harmonie Weyer und Gesang mit Evelyn Schörkhuber.

e) Windkraftanlage

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Bürgerinitiative „Freie Horizonte“, vor allem bei Alois Lindenbauer und bei Rudolf Grogger, für die aufrichtige Kommunikation und ihren unermüdlichen Einsatz sowie bei allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte.

Abschließend lädt Bürgermeister Gerhard Klaffner alle Anwesenden zu einem kleinen Imbiss und Umtrunk in die Pizzeria „Valentino“ ein.

Genehmigung der Verhandlungsschrift:

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegende Verhandlungsschrift vom 3.10.2013 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 22:35 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende VerhandlungsschriftEinwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: